

Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2018



Auftraggeber

Finanzdirektion des Kantons Zürich

Herausgeber

BAK Economics AG

Projektleitung

Mark Emmenegger, T +41 61 279 97 29

Mark.Emmenegger@bak-economics.com

Redaktion

Mark Emmenegger

Martin Eichler

Kommunikation

Marc Bros de Puechredon, T +41 61 279 97 25

marc.puechredon@bak-economics.com

Titelbild

shutterstock

Copyright

Alle Inhalte dieser Studie, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei BAK Economics AG. Die Studie darf mit Quellenangabe zitiert werden („Quelle: BAK Economics“).

Copyright © 2018 by BAK Economics AG

Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Steuerbelastung natürlicher Personen	7
2.1	Einkommensbelastung	8
2.1.1	Kantonale Steuerindizes	8
2.1.2	Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden	10
2.1.3	Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte	21
2.2	Vermögensbelastung	26
2.3	Zusammenfassung	30
3	Steuerbelastung juristischer Personen	32
3.1	Nationaler Vergleich	33
3.2	Internationaler Vergleich	36
3.3	Zusammenfassung	37
4	Monitoring der Steuergesetzrevisionen	39

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 2-1	Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2017 vs. 2016.....	8
Abb. 2-2	Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken)	11
Abb. 2-3	Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken).....	12
Abb. 2-4	Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken)	13
Abb. 2-5	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken)	14
Abb. 2-6	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken)	15
Abb. 2-7	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken).....	16
Abb. 2-8	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken)	17
Abb. 2-9	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken)	18
Abb. 2-10	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken).....	19
Abb. 2-11	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2017	22
Abb. 2-12	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2017	23
Abb. 2-13	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2017	24
Abb. 2-14	Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2017 vs. 2016.....	26
Abb. 2-15	Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2017	28
Abb. 3-1	Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2017 vs. 2016.....	33
Abb. 3-2	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2017	34
Abb. 3-3	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2017 vs. 2015.....	36
Abb. 4-1	Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2018).....	39
Tab. 4-2	Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2018).....	40

1 Einleitung

Seit 2007 erstellt BAK Economics (BAK) im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Zürich – unter dem Titel „Zürcher Steuerbelastungsmonitor“ – einen jährlichen Bericht zur steuerlichen Position des Kantons Zürich. Der Bericht umfasst einen interkantonalen und, beschränkt auf die Unternehmen bzw. juristischen Personen, auch einen internationalen Vergleich. Eine solche jährliche Berichterstattung war seinerzeit mit einem Postulat aus dem Kantonsrat verlangt worden. Ebenso wird im Rahmen der Legislaturziele des Regierungsrates zur Legislaturperiode 2015-2019 – unter dem Legislaturziel 9 („Das Steuersubstrat ist durch Erhalt der Position im internationalen und interkantonalen Steuerwettbewerb gesichert.“) – als Massnahme unter anderem vorgesehen, dass das „Steuermonitoring betreffend natürliche und juristische Personen im bisherigen Rahmen“ weitergeführt wird. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorliegende Ausgabe 2018 des Zürcher Steuerbelastungsmonitors zu sehen. BAK hat diese als Teil des laufenden Monitorings erstellt, das eine kontinuierliche, quantitativ abgestützte und objektive Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich bei der Besteuerung von natürlichen Personen und Unternehmen ermöglicht. Der Bericht stellt die Position des Kantons Zürich und seiner Gemeinden in verschiedenen, wichtigen Aspekten des Steuerwettbewerbs im Vergleich mit den jeweils relevanten Konkurrenzstandorten dar.

Der vorliegende Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2018 basiert auf so aktuellen Daten wie möglich; eine gewisse zeitliche Verzögerung ist jedoch unvermeidbar. Konkret bedeutet dies, dass die vorliegende Analyse vorwiegend auf der Steuerbelastung für das Jahr 2017 basiert. Um dennoch ein möglichst aktuelles und auch zukunftsgerichtetes Bild zu erhalten, werden zusätzlich wichtige Steuergesetzrevisionen, beschlossene wie auch noch in der Planung befindliche, aufgeführt.

Die Analyse gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

- Für die Erfassung der Steuerbelastung für natürliche Personen wird zwischen Einkommens- und Vermögenssteuern differenziert (Kapitel 2). Zunächst wird die Belastung anhand eines zusammenfassenden Indizes verglichen.¹ Der Schwerpunkt liegt jedoch auch im aktuellen Bericht auf den detaillierten Analysen zur Position der Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich sowie auf der Position der Stadt Zürich innerhalb der Kantonshauptorte.
- Auch die Steuerbelastung juristischer Personen (Kapitel 3) wird in einem ersten Schritt anhand der Belastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung dargestellt. Der Vergleich beschränkt sich damit auf die Kantonshauptorte und ist nur im nationalen Rahmen aussagekräftig. Der Schwerpunkt der Analyse baut daher auf dem BAK Taxation Index auf. Dieser ist so konstruiert, dass er die Perspektive eines ansiedlungswilligen Unternehmens einnimmt. Insbesondere erlaubt der BAK Taxation Index auch internationale Vergleiche.

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat im Zuge des Neuen Finanzausgleichs auf die früher publizierten Berechnungen von Gesamtindizes der Durchschnittsbelastungen in den Kantonen verzichtet. Daher werden, wie bereits in den vergangenen Jahren, aber im Gegensatz zur ersten Ausgabe des Zürcher Steuerbelastungsmonitors, im aktuellen Bericht nur noch die neu gewichteten Indizes abgebildet (vgl. die Ausgaben der vergangenen Jahre für weitere Details).

- Im vierten Kapitel wird schliesslich ein Monitoring von aktuell beschlossenen und in Diskussion stehenden Steuergesetzrevisionen vorgenommen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Nachbarkantone Zürichs sowie auf die beiden Stadtkantone Genf und Basel-Stadt gerichtet.

Die einzelnen Teile schliessen jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ab.

2 Steuerbelastung natürlicher Personen

Die Steuereinnahmen von natürlichen Personen stellen in der Regel die grösste Einnahmequelle von Kantonen und Gemeinden dar. Der grössere Teil davon stammt von der Besteuerung des Einkommens, der kleinere von der Besteuerung des Vermögens. Die Steuerbelastung der natürlichen Personen wird anhand eines aggregierten Gesamtindex der Einkommensbelastung (Kapitel 2.1) und der Vermögensbelastung (Kapitel 2.2) auf der Ebene der Kantone analysiert.

Da der Steuerwettbewerb prinzipiell nicht zwischen den Kantonen, sondern zwischen den einzelnen Gemeinden spielt, wird in der Folge ein interkantonaler Vergleich der Einkommensbelastung in den Gemeinden – für verschiedene ausgewählte Einkommensklassen und Steuersubjekte – vorgenommen. Da die bevölkerungsreichste Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich – die Stadt Zürich – eine relativ hohe Steuerbelastung aufweist, was beim Gemeindevergleich durch den Verzicht auf eine Gewichtung mit der Bevölkerung nicht zum Tragen kommt, wird anschliessend noch die Steuerbelastung zwischen den Kantonshauptorten – in den meisten Fällen die bevölkerungsmässig grösste Gemeinde innerhalb eines Kantons – verglichen.

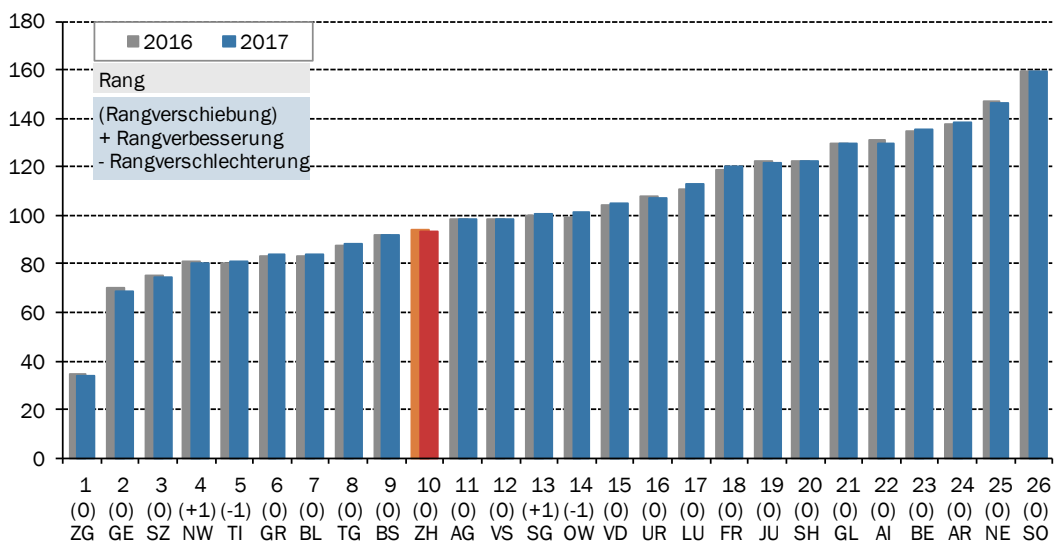
Der Vermögenssteuer kommt im Vergleich zur Einkommenssteuer in Bezug auf die Steuererträge eine klar niedrigere Bedeutung zu. Dennoch darf auch diese Steuer für einen Steuervergleich nicht vernachlässigt werden. Zwar werden insgesamt in relativ wenigen Fällen Vermögenssteuern in einer Höhe anfallen, die bei der Standortwahl eine entscheidende Rolle spielen. In diesen Fällen kann die Vermögenssteuer dann allerdings grosse Bedeutung erlangen. Ausserdem generieren diese wenigen Fälle einen erheblichen Teil der Vermögenssteuererträge. Schliesslich muss auch berücksichtigt werden, dass hohe Vermögen häufig kombiniert mit hohen Einkommen auftreten. Analog zur Einkommenssteuer startet die Analyse zur Vermögenssteuerbelastung mit einem Vergleich des Gesamtindex der Vermögensbelastung. Anschliessend erfolgt eine Analyse der Steuerbelastung für unterschiedliche Vermögensklassen.

2.1 Einkommensbelastung

2.1.1 Kantonale Steuerindizes

Der Gesamtindex der Einkommensbelastung basiert auf den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Gemeinden. Er zeigt die Belastung nach dem jeweils gültigen Rechtsstand. Pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisions sind nicht berücksichtigt. Abbildung 2-1 zeigt das Kantonsranking gemäss dem Gesamtindex der Einkommensbelastung. Dieser zeigt, wie stark das Einkommen natürlicher Personen in den einzelnen Kantonen durchschnittlich besteuert wird.

Abb. 2-1 Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2017 vs. 2016



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung (pro Jahr)
Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen, BAK-Gewichtung.

Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse Gesamtindex der Einkommensbelastung:

- Im Jahr 2017 belegt der Kanton Zürich im Gesamtindex der Einkommensbelastung von natürlichen Personen im Ranking der 26 Kantone wie bereits im Vorjahr den 10. Platz.
- Mit einem Indexwert von 93.0 liegt die durchschnittliche Steuerbelastung im Kanton Zürich unter dem nationalen Durchschnitt (Indexwert = 100).

- Gegenüber dem Vorjahr hat der Indexwert des Kantons Zürich leicht abgenommen (-0.8 Indexpunkte). Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Kanton Zürich 2017 die Einkommensgrenzen für Prämienverbilligungen reduziert wurden.²
- Im Jahr 2017 haben 34 der 168 Zürcher Gemeinden den Steuerfuss erhöht. Dem stehen 14 Gemeinden gegenüber, die den Steuerfuss gesenkt haben.
- Im Kantonsranking kam es 2017 nur zu wenigen Veränderungen. Bei den tief besteuerten Kantonen rangiert der Kanton Nidwalden (+1 Platz) neu vor dem Kanton Tessin (-1 Platz), weil in beiden Kantonen ebenfalls Anpassungen bei den Prämienverbilligungen vorgenommen wurden. Bei den Kantonen im Mittelfeld der Einkommenssteuerbelastung haben St. Gallen (+1 Platz) und Obwalden die Plätze getauscht. Der Grund dafür sind auch hier Veränderungen bei den Prämienverbilligungen in beiden Kantonen sowie eine Anpassung des Berufskostenabzuges im Kanton Obwalden. Auch bei einigen anderen Kantonen kam es zu kleinen Veränderungen in der Steuerbelastung, welche aber nicht rankingwirksam sind.
- Im längerfristigen Vergleich hat Zürich seit 2006 5 Plätze verloren.

Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Die Steuerbelastungsziffern liegen pro Gemeinde nach Einkommensklassen (18 Klassen zwischen 20'000 und 1'000'000 Franken) und Steuersubjekten (Ledige, Verheiratete ohne/mit 2 Kindern, Rentner) vor. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Einkommensklasse und Steuersubjekt berechnet. Die Gemeinden werden dabei nach dem gesamten Reineinkommen 2014 der jeweiligen Gemeinde gemäss der Statistik der direkten Bundessteuer gewichtet. Die unterschiedlichen Steuersubjekte und Einkommensklassen werden anschliessend zu den kantonalen Gesamtindizes zusammengefasst. Hierfür werden als Gewicht die gesamtschweizerischen Reineinkommen des Jahres 2011 der entsprechenden Steuersubjekte und Einkommensklassen verwendet. Die Struktur der bei der Indexbildung zugrunde gelegten Bevölkerung entspricht damit der Struktur aller potentiell Ansiedlungswilligen, die durch den nationalen Steuerwettbewerb angesprochen werden können.

² Die Herabsetzung der Einkommensgrenzen für die individuelle Prämienverbilligung verminderte die im Kanton Zürich 2017 ausbezahlten Prämienverbilligungen. Da die Prämienverbilligungen von den Steuerabzügen (Beiträge an Personenversicherungen) abgezogen werden müssen, resultierten dadurch höhere Steuerabzüge. Dies wiederum führte zu einer Reduktion der Steuerschuld bzw. der Einkommenssteuerbelastung.

2.1.2 Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden

Einzelne Ansiedlungswillige sehen sich bei Ihrer Entscheidung nicht einem Kantonsdurchschnitt der Steuerbelastung gegenüber, sondern der konkreten Steuerbelastung in einer Gemeinde. Daher wird im Folgenden die Position der Zürcher Gemeinden im Vergleich zu den Gemeinden der übrigen Schweizer Kantone dargestellt. Dies zeigt die „Angebotspalette“ der Steuerbelastungen auf, der sich ein/e Ansiedlungswillige/r in einem Kanton gegenüber sieht.

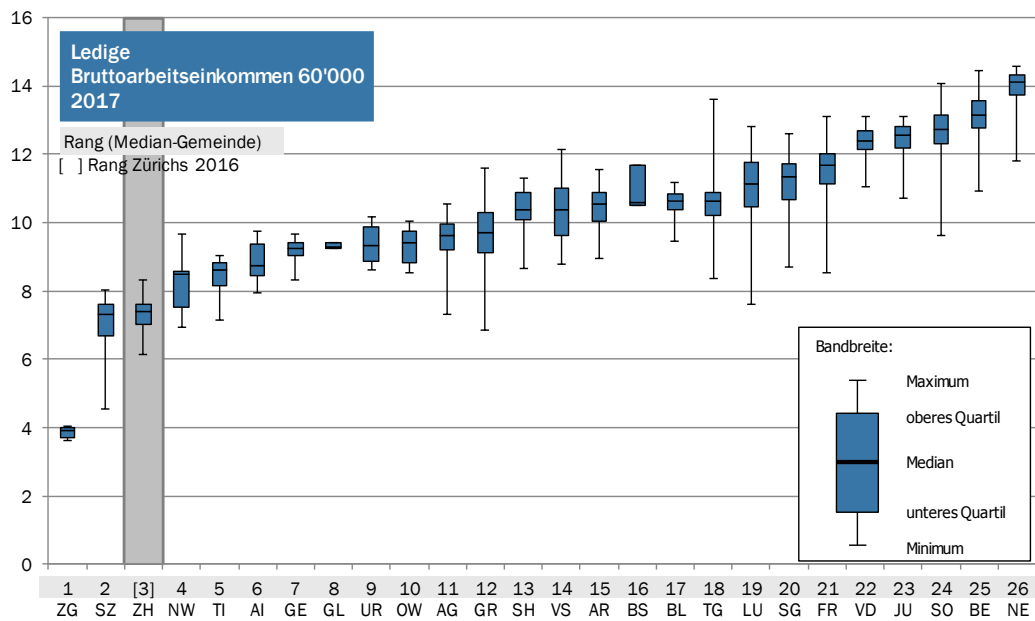
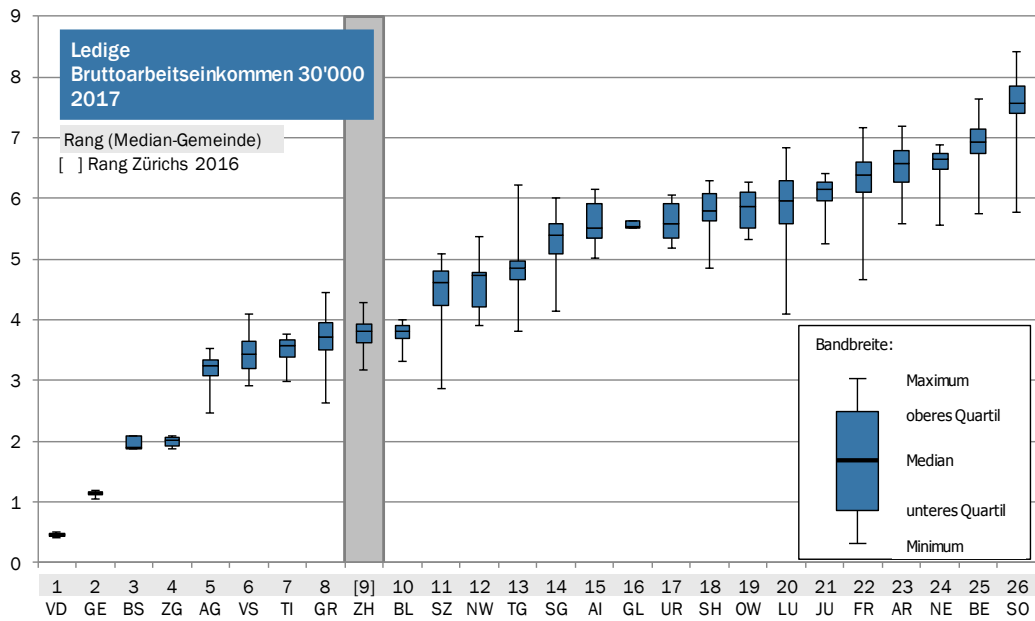
Abbildungen zur Steuerbelastung der Gemeinden

Die folgenden Abbildungen – so genannte Boxplots – zeigen, wie sich die Einkommensbelastung in den Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich verhält. Sie bilden die prozentuale Steuerbelastung (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern) des Bruttoarbeitseinkommens für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) in jeweils sechs ausgewählten Einkommensklassen (30'000, 60'000, 100'000, 200'000, 400'000, 1'000'000) ab. Die Basisdaten bilden auch hier wiederum die von der ESTV publizierten Steuerbelastungsziffern für die Schweizer Gemeinden.

Für jeden Kanton zeigt das untere Ende der vertikalen Linie jeweils die Steuerbelastung in der steuergünstigsten Gemeinde, das obere Ende die Steuerbelastung in der teuersten Gemeinde an. Der Kasten bildet die mittleren 50 Prozent der Gemeinden ab (Bereich zwischen dem ersten und dritten Quartil). Die sich darin befindende horizontale Linie zeigt die Position der Median-Gemeinde (Gemeinde, für die genau die Hälfte der Gemeinden eine höhere, die andere Hälfte eine tiefere Steuerbelastung aufweist). Die Rangierung der Kantone in den Abbildungen richtet sich jeweils nach der Position der Median-Gemeinde.

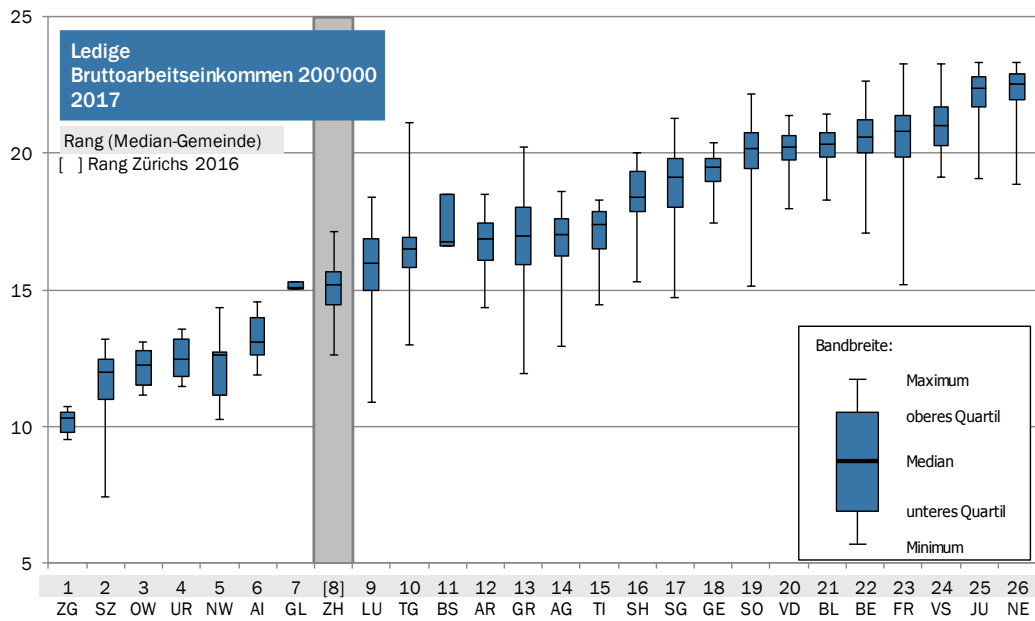
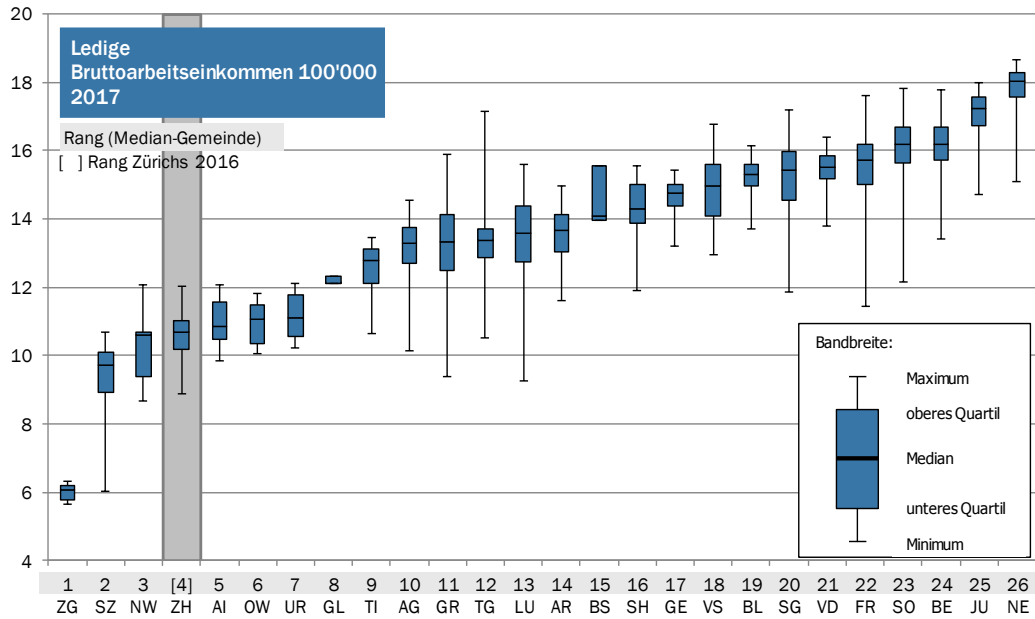
Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gemeindegrössen, beispielsweise nach Bevölkerung oder Reineinkommen, findet in dieser Darstellungsweise nicht statt. Diese Gleichgewichtung entspricht wiederum der in dieser Analyse gewählten Sichtweise einer/s Ansiedlungswilligen, die/der sich für eine einzelne Gemeinde entscheiden muss und nicht an durchschnittlichen Belastungen interessiert ist.

Abb. 2-2 Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken)



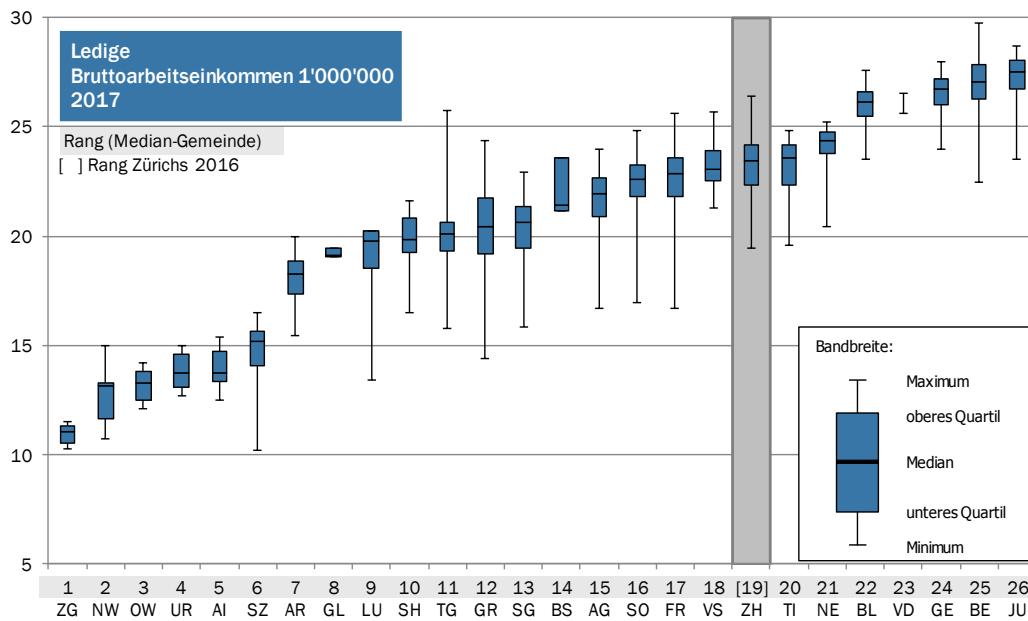
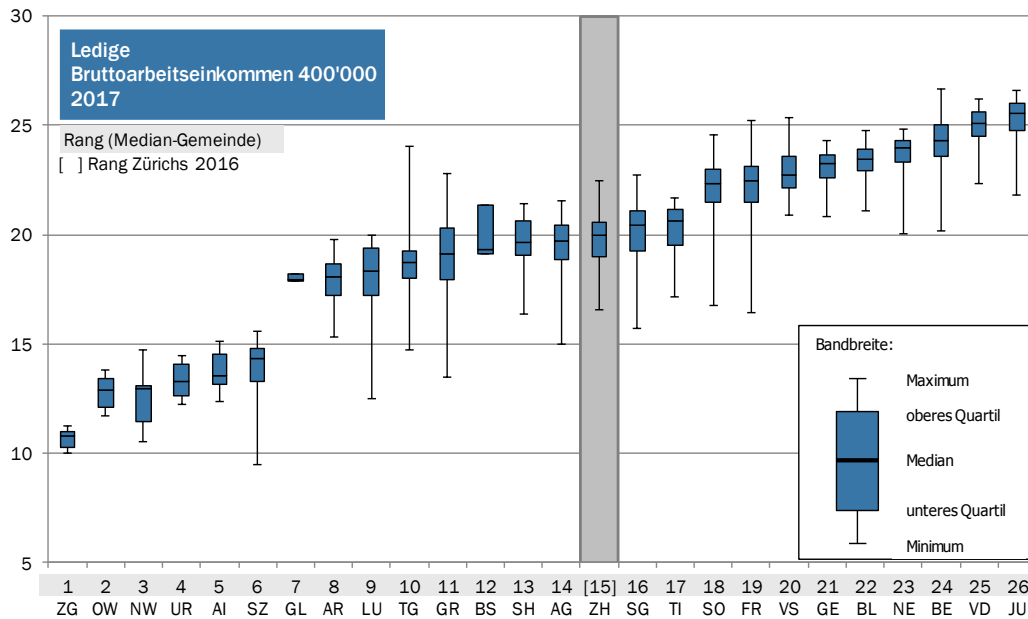
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-3 Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken)



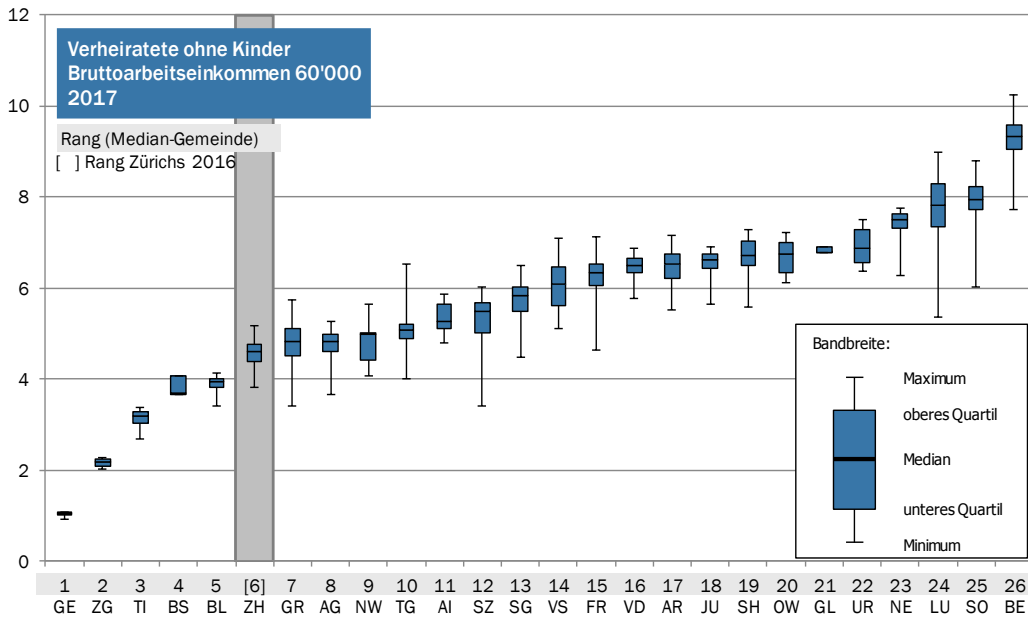
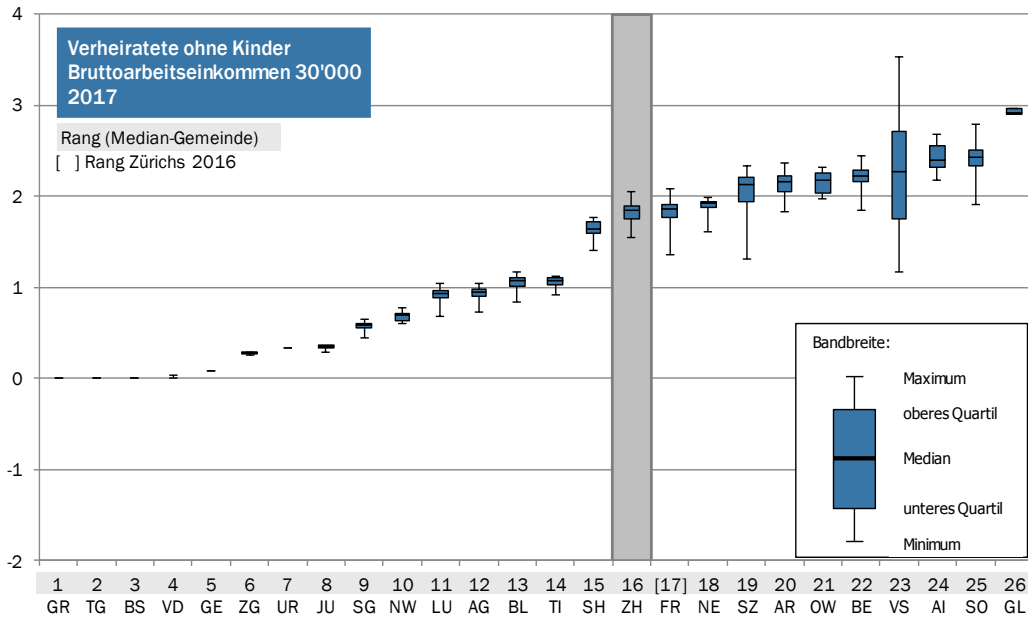
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-4 Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken)



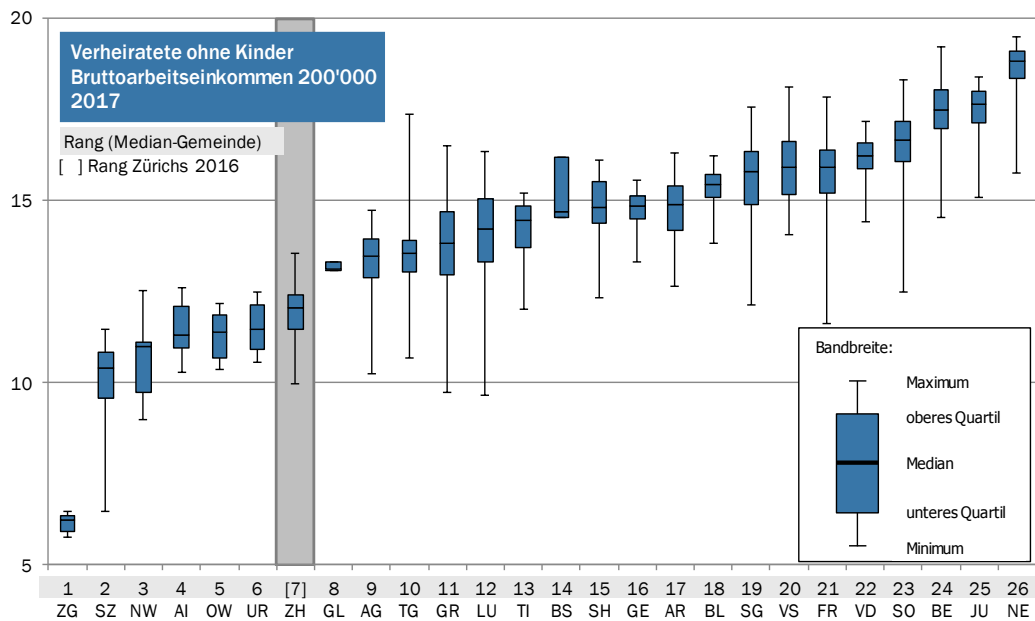
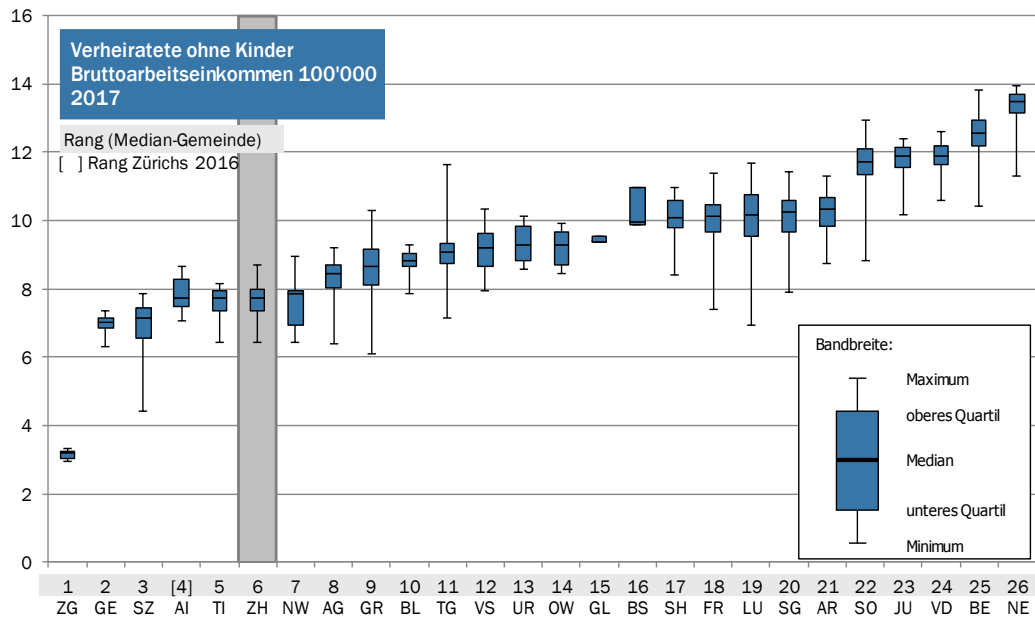
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-5 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken)



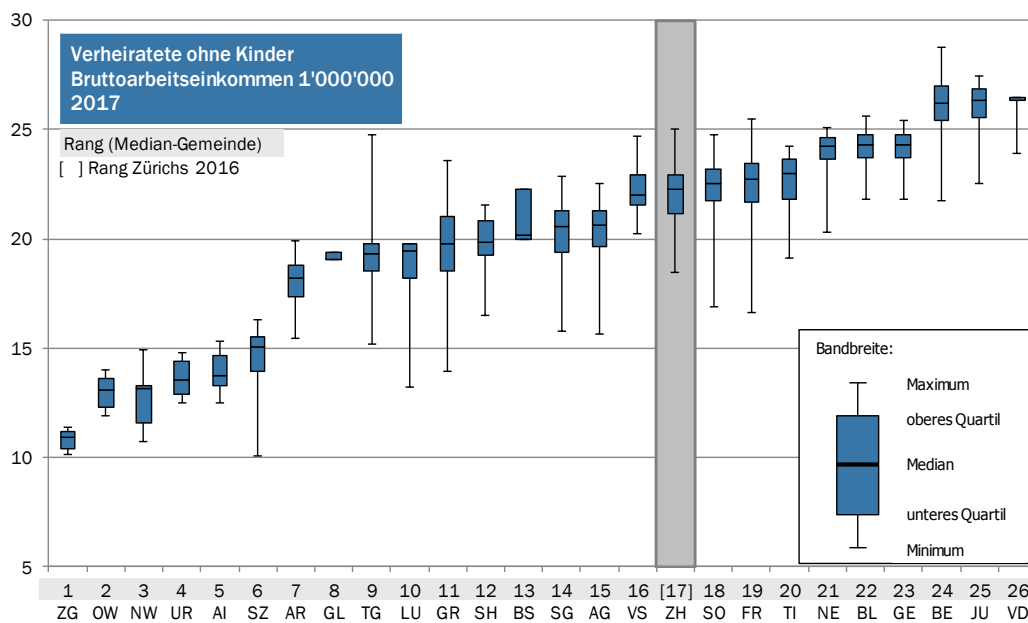
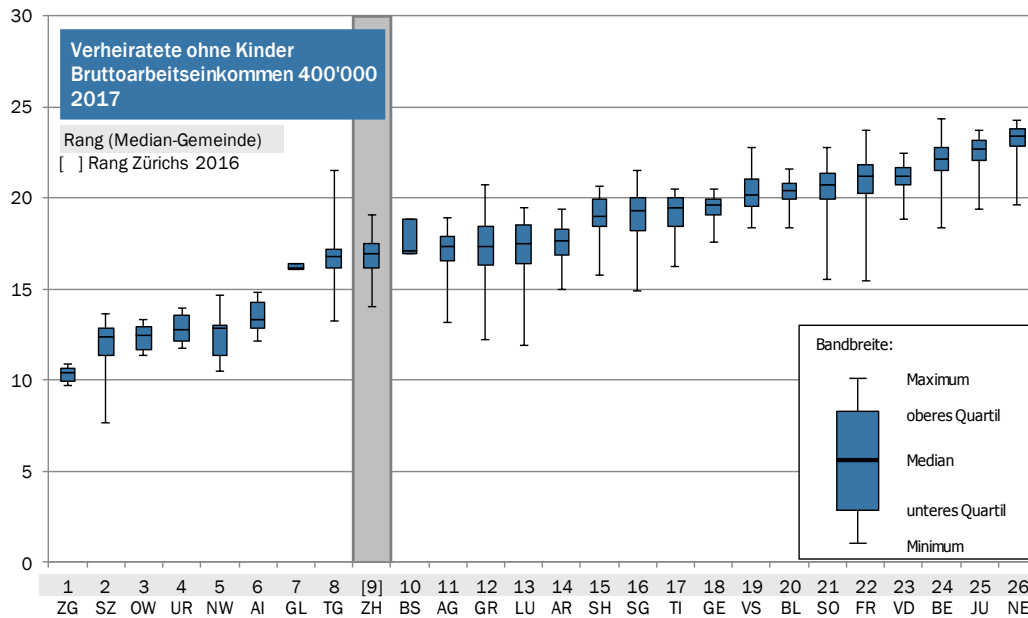
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-6 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken)



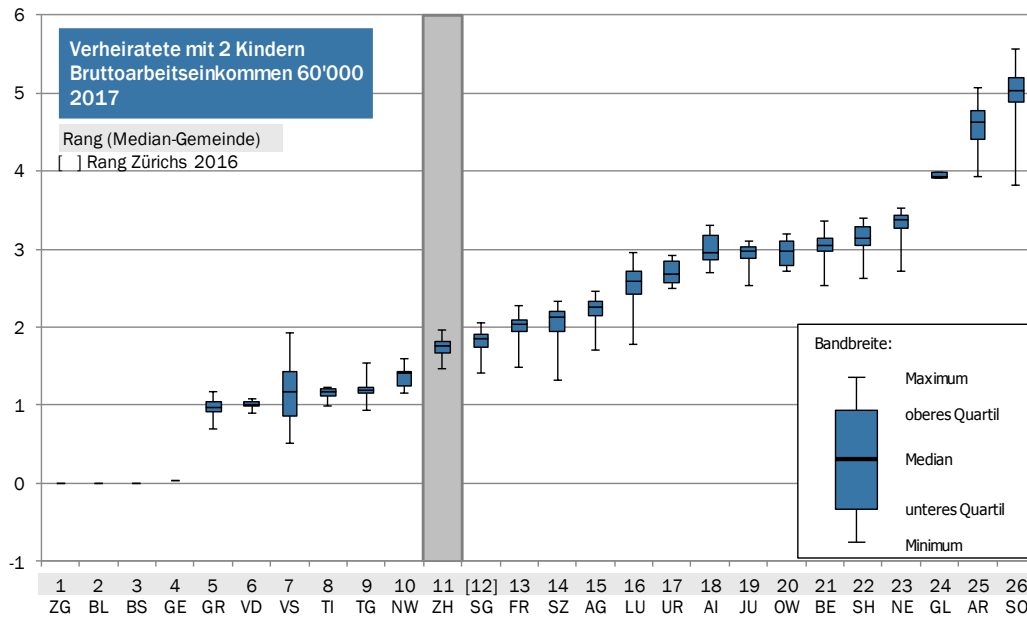
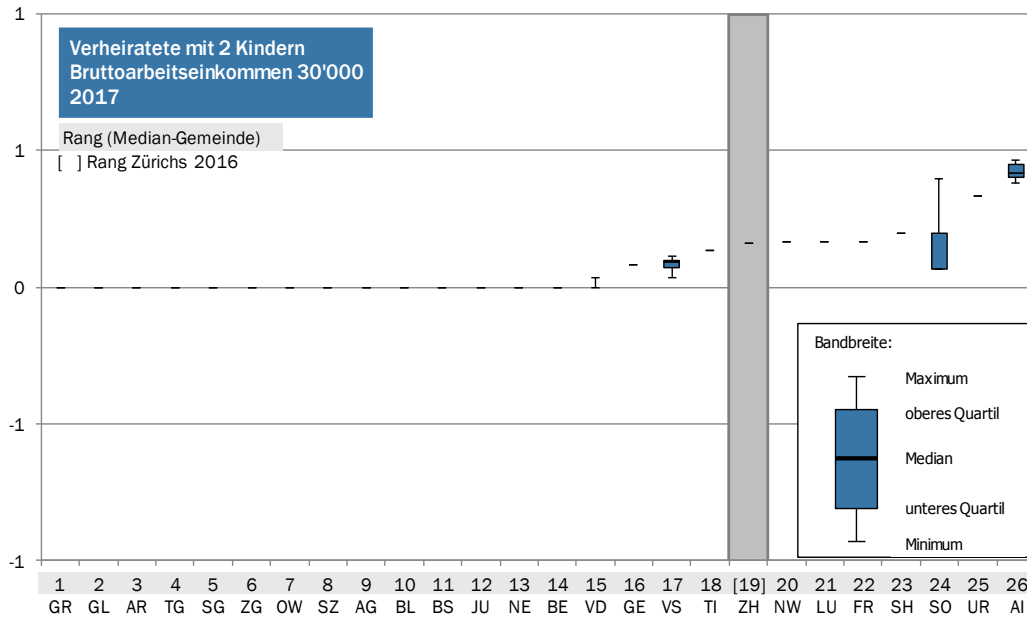
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
 Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-7 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken)



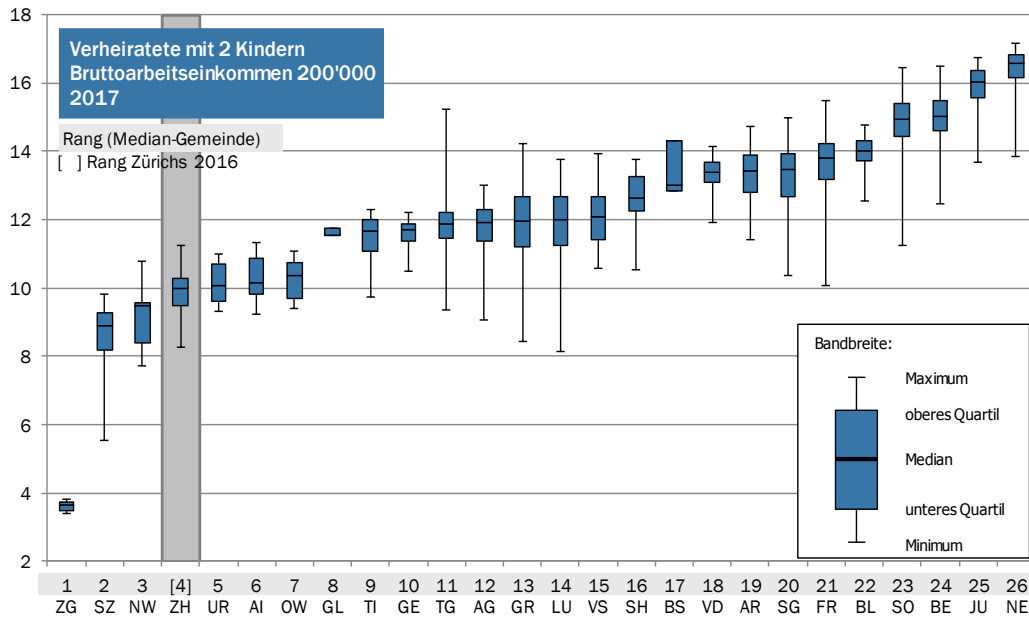
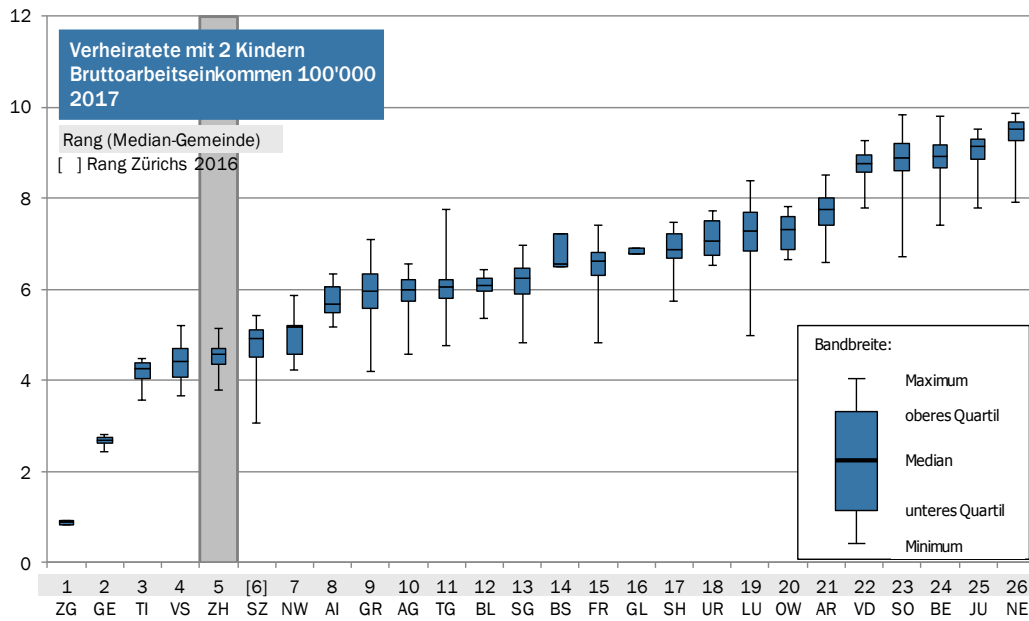
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-8 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken)



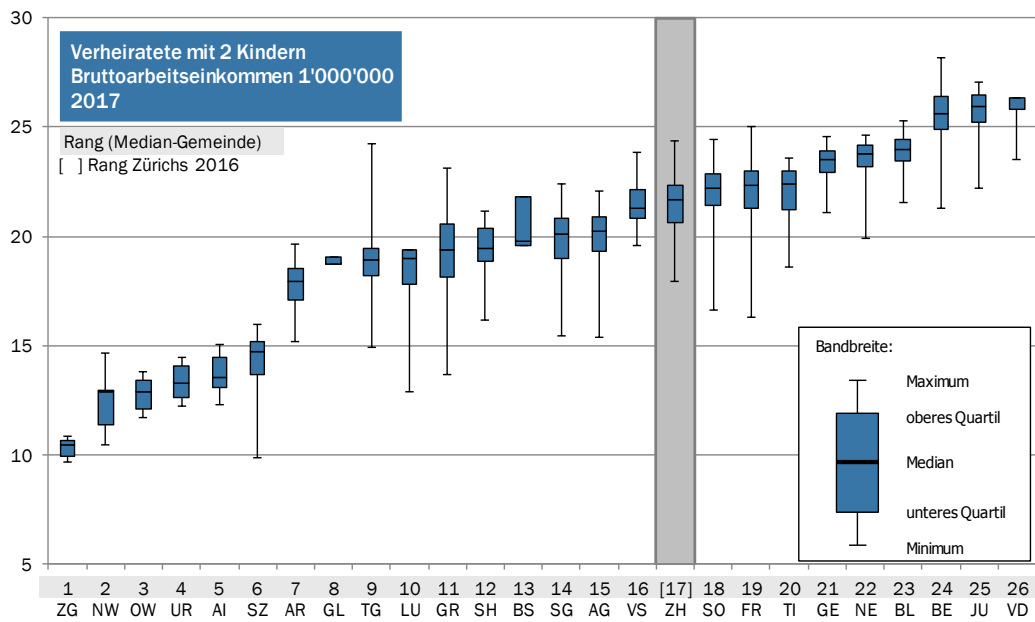
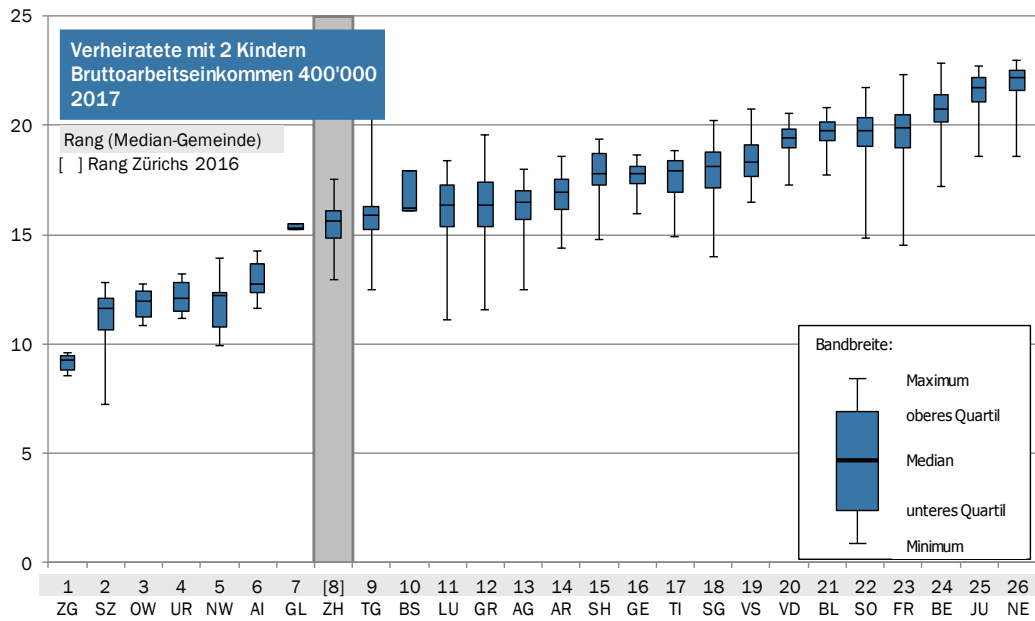
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-9 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-10 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung der Gemeinden:

- Die Steuerbelastung in den Zürcher Gemeinden ist im nationalen Vergleich nach wie vor mittelstandsfreundlich: Mittlere bis hohe Einkommen (60'000 – 200'000 Franken) werden relativ moderat besteuert. Der jeweilige Medianwert aller Gemeinden des Kantons Zürich belegt bei diesen Einkommen unabhängig vom Steuersubjekt (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) in fast allen Fällen des Kantonsrankings einen Rang im vorderen Drittel.
- In der zweithöchsten der analysierten Steuerklassen (400'000 Franken Einkommen) belegt der Kanton Zürich mit Ausnahme bei den Ledigen noch Ränge in der ersten Hälfte. Deutlich schlechter klassiert ist er insgesamt, wie auch seine Median-Gemeinde, bei sehr hohen Einkommen (1'000'000 Franken). Bei diesen Einkommensklassen liegt Zürich im hinteren Mittelfeld. Mit Ausnahme der Belastung der Ledigen schneidet der Kanton auch bei den tiefen Einkommensklassen unterdurchschnittlich ab. Hier wirkt sich aus, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich schon bei relativ bescheidenen Einkommen einsetzt, wobei bei tiefen Einkommen die Unterschiede in absoluten Differenzen weniger bedeutend sind. Die vergleichsweise milde Steuerbelastung der mittleren Einkommen einerseits und die hohe Steuerbelastung bei den tiefen und hohen Einkommen andererseits sind auf den Verlauf des Steuertarifs im Kanton Zürich zurückzuführen.
- Im Kanton Zürich ist die Steuerbelastung bei den Ledigen in allen Einkommensklassen in den Gemeinden Hütten und Rifferswil am höchsten. Für Verheiratete ohne Kinder ist die Steuerbelastung bis zu Einkommen von 25'000 Franken im Kantonshauptort Zürich am höchsten, danach erneut in den beiden oben genannten Gemeinden (Hütten und Rifferswil).³ Für Verheiratete mit zwei Kindern erheben bis zur Einkommensklasse 35'000 alle Zürcher Gemeinden keine Steuern auf das Einkommen;⁴ für die Einkommensklassen 40'000 bis 50'000 ist die Steuerbelastung in der Stadt Zürich am höchsten, für alle darüber liegenden Einkommensklassen wiederum in Hütten und Rifferswil. Die tiefste Steuerbelastung für Ledige, Verheiratete ohne Kinder und Verheiratete mit zwei Kindern weist über fast alle Einkommensklassen hinweg Kilchberg auf.
- Die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Steuerbelastung ist bei allen Steuersubjekten erkennbar, wobei gemessen an der Mediengemeinde der beste Rang bei jeweils unterschiedlichen Einkommensklassen der Mittelklasse (60'000 bis 200'000 Franken) erreicht wird. Die Platzierung des Kantons Zürich reicht bei den Ledigen vom 3. Rang (Einkommensklasse 60'000 Franken) bis zum 8. Rang (Einkommensklasse 200'000 Franken). Bei den Verheirateten ohne Kinder reicht diese Spanne vom 6. Platz (Einkommensklasse 100'000 Franken) bis zum 7. Platz (Einkommensklasse 200'000 Franken) und bei den Verheirateten mit zwei Kindern vom 4. Platz (Einkommensklasse 200'000 Franken) bis zum 11. Platz (Einkommensklasse 60'000 Franken).

³ Die Stadt Zürich hat mit 119% einen tieferen Steuerfuss als andere Zürcher Gemeinden (beispielsweise Winterthur: 124%). Dass die tatsächliche Steuerbelastung in der Stadt Zürich in der betrachteten Konstellation trotzdem leicht höher ausfällt, liegt an der höheren Krankenkassen-Prämienverbilligung, welche tiefere Abzüge bei den Steuern nach sich zieht.

⁴ Aufgrund der bedeutenden Steuerabzüge im Falle von zwei Kindern resultieren in diesen Einkommensklassen sehr tiefe steuerbare Einkommen, welche zum Steuertarif von 0 besteuert werden. In diesen Konstellationen fällt lediglich die in allen Zürcher Gemeinden gleich hohe Personalsteuer von 24 Franken pro Kopf an.

- Die Platzierung der Zürcher Mediengemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr nur in wenigen ausgewählten Konstellationen verändert: Für Verheiratete ohne Kinder verbesserte sich bei einem Einkommen von 30'000 Franken die Position leicht (+1 Platz), während sie sich für 100'000 Franken leicht verschlechterte (-2 Plätze). Bei Verheirateten mit zwei Kindern lässt sich bei einem Einkommen von 60'000 Franken und 200'000 Franken eine leichte Verbesserung der Positionierung erkennen (je +1 Platz).

2.1.3 Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte

Die in Abschnitt 2.1.3 zusätzlich dargestellten Vergleiche beziehen sich auf die Kantonshauptorte. Die auf die Bevölkerung bezogene durchschnittliche Steuerbelastung ist im Kanton Zürich deutlich höher, als dies von den Grafiken mit einer Gleichgewichtung aller Gemeinden impliziert wird. Die grossen Städte Zürich und Winterthur gehören zu den teuersten Gemeinden im Kanton. Dem soll durch den zusätzlichen Vergleich der Belastungen in den Kantonshauptorten Rechnung getragen werden.

In den folgenden Tabellen wird die Steuerbelastung der Stadt Zürich mit jener der übrigen 25 Kantonshauptorte verglichen. Die Daten basieren auch in diesem Fall auf den von der ESTV erhobenen Belastungsziffern. Abgebildet ist auch hier die Steuerbelastung für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern; je eigene Tabelle) sowie für verschiedene Einkommensklassen (je innerhalb einer Tabelle). Jede Einkommensklasse ist nach der Steuerbelastung geordnet, die Position Zürichs zudem orange hervorgehoben. Die grauen Felder markieren die Kantonshauptorte, die in der jeweiligen Einkommensklasse keine Steuern erheben.

Abb. 2-11 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledge, 2017

Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF	Ledge, 2017																																				
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000																		
0.00	OW	0.00	BS	0.47	VD	2.29	ZG	2.65	ZG	3.16	ZG	3.69	ZG	4.15	ZG	4.50	ZG	5.08	ZG	5.75	ZG	8.96	ZG	9.74	ZG	10.04	ZG	10.20	ZG	10.29	ZG	10.47	ZG				
0.00	BS	0.00	BL	0.00	VD	1.16	GE	4.59	GE	5.86	GE	6.49	ZH	7.53	SZ	8.27	SZ	8.91	SZ	9.42	AI	9.86	AI	10.77	OW	11.15	OW	11.54	OW	11.73	OW	11.84	OW	12.08	OW		
0.00	BL	0.00	AG	0.10	GE	1.90	ZG	4.85	TI	5.94	TI	6.68	SZ	7.63	ZH	8.57	AI	9.00	AI	9.48	SZ	10.00	SZ	11.09	UR	11.60	UR	12.10	UR	12.34	AI	12.40	AI	12.53	AI		
0.00	SG	0.00	VD	0.86	AG	2.08	BS	4.08	TI	5.05	VD	6.02	ZH	7.96	AI	8.63	ZH	9.50	OW	9.79	OW	10.04	OW	11.29	AI	11.90	AI	12.24	AI	12.35	UR	12.50	UR	12.81	UR		
0.00	GR	0.13	GE	1.40	ZG	3.05	AG	4.40	AG	5.32	ZH	6.26	SZ	7.13	AI	8.54	OW	9.54	ZH	10.08	UR	10.34	UR	11.55	SZ	12.35	SZ	12.95	NW	13.07	NW	13.14	NW	13.28	NW		
0.00	AG	0.17	VS	1.86	GR	3.14	VS	4.58	VS	5.70	AG	6.76	AI	7.20	GE	8.59	NW	9.32	UR	9.75	UR	10.30	ZH	10.71	NW	11.96	NW	13.35	SZ	14.94	SZ	15.60	SZ	15.89	SZ		
0.00	TG	0.23	GR	2.33	BL	3.53	GR	4.71	ZH	5.78	SZ	6.82	AG	7.57	GR	8.70	UR	9.33	NW	9.88	NW	10.33	NW	11.04	ZH	13.59	ZH	14.78	LU	16.22	LU	16.96	LU	17.40	LU	18.02	AR
0.00	VD	0.74	ZG	2.40	VS	3.66	TI	4.81	BS	6.03	VS	6.94	GR	7.57	OW	8.83	TI	10.20	AG	11.05	GL	11.66	GL	12.13	GL	13.78	GL	15.08	GL	16.74	GL	17.82	TG	17.91	AR	18.29	LU
0.13	TI	0.89	TG	2.69	TG	3.82	BL	4.89	GR	6.06	GR	6.99	NW	7.59	NW	9.07	AG	10.23	TI	11.10	AG	11.89	AG	12.53	AG	13.82	LU	15.68	TG	17.11	TG	17.86	AR	18.24	TG	19.10	TG
0.16	ZG	1.31	UR	3.13	ZH	3.98	ZH	5.23	BL	6.29	AI	7.13	OW	7.67	AG	9.20	GR	10.26	GL	11.30	GR	12.03	GR	12.57	LU	14.48	TG	15.69	ZH	17.41	GR	17.95	GL	18.57	GR	19.14	GL
0.17	GE	1.39	LU	3.17	TI	4.61	TG	5.30	SZ	6.36	NW	7.15	VS	7.89	VS	9.28	GL	10.38	GR	11.36	TI	12.20	LU	12.63	GR	14.63	AG	16.02	AG	17.69	AG	18.11	GR	18.87	GL	19.38	GR
0.19	BE	1.48	TI	3.24	NW	4.76	SZ	5.67	NW	6.55	BL	7.40	VD	8.06	UR	9.33	VS	10.70	VS	11.70	TG	12.23	TG	12.73	TG	14.81	GR	16.09	GR	17.77	AR	18.58	AG	19.26	AG	19.59	SH
0.23	VS	1.81	NW	3.56	LU	4.78	NW	5.78	AI	6.71	OW	7.67	GL	8.29	GL	9.40	GE	11.03	TG	11.71	LU	12.35	TI	13.14	TI	15.51	AR	16.69	AR	18.56	ZH	19.39	SH	19.46	SH	20.64	AG
0.57	LU	1.86	OW	3.63	UR	5.02	AI	6.01	TG	6.91	BS	7.69	UR	8.77	TG	10.10	TG	11.09	LU	11.79	VS	12.83	VS	13.50	AR	16.08	TI	17.86	TI	19.28	SH	20.57	ZH	21.37	SG	21.51	SG
0.64	NW	2.05	SG	3.97	OW	5.22	UR	6.18	OW	7.02	TG	7.77	BL	8.89	SH	10.25	SH	11.32	GE	12.26	AR	12.92	AR	13.75	VS	16.44	SH	18.16	SH	19.90	TI	21.45	TI	21.78	ZH	22.06	SO
0.67	UR	2.30	JU	4.01	JU	5.32	OW	6.32	UR	7.06	GL	7.92	TG	8.90	BL	10.31	LU	11.40	SH	12.40	SH	13.34	SH	14.11	SH	17.48	BS	18.48	BS	20.06	BS	21.31	SG	21.88	SO	22.44	VS
0.88	GL	2.33	ZH	4.03	SZ	5.52	LU	6.38	GL	7.18	UR	8.17	SH	9.19	LU	10.42	AR	11.43	AR	12.81	GE	13.97	GE	14.96	GE	17.85	VS	19.70	SO	21.19	SG	21.32	BS	22.07	BS	22.49	FR
1.04	JU	2.43	NE	4.04	AI	5.53	GL	6.77	SG	7.59	SH	8.49	BS	9.24	AR	10.84	BL	12.38	BL	13.65	BL	14.70	FR	15.44	FR	17.95	BE	19.73	BE	21.19	VS	21.79	SO	22.12	TI	23.50	NE
1.22	SH	2.56	BE	4.12	GL	5.62	SG	6.86	SH	7.85	SG	8.61	LU	9.47	VD	11.49	FR	12.70	FR	13.73	FR	14.74	BL	15.51	BE	18.00	GE	19.77	GE	21.25	SO	22.03	VS	22.24	FR	23.59	BS
1.24	NE	2.83	SH	4.15	SG	5.72	SH	6.97	AR	7.90	AR	8.66	AR	9.76	BS	11.69	BS	13.06	SG	14.12	BS	14.90	BS	15.55	BS	18.08	FR	19.97	SG	21.89	FR	22.11	FR	22.24	VS	24.19	ZH
1.26	ZH	2.90	GL	4.16	NE	5.75	JU	7.00	LU	7.93	LU	8.94	FR	9.80	FR	11.76	JU	13.08	BS	14.21	BE	14.94	BE	15.67	BL	18.15	SO	20.14	VS	21.97	BE	23.10	NE	23.23	NE	24.20	TI
1.31	SO	3.01	AI	4.45	SH	6.29	FR	7.04	JU	8.14	FR	9.04	SG	10.15	SG	11.84	SG	13.29	JU	14.34	SG	15.20	SO	15.82	SO	18.64	SG	20.44	FR	22.03	GE	23.26	BE	24.07	BE	25.74	JU
1.40	FR	3.17	SZ	4.87	BE	6.41	NE	7.31	FR	8.26	JU	9.40	JU	10.35	JU	12.49	SO	13.52	BE	14.47	SO	15.31	SG	16.05	VD	18.80	VD	20.85	BL	22.86	JU	23.56	GE	24.50	JU	25.93	BE
1.40	AR	3.23	FR	4.95	FR	6.49	AR	8.14	SO	9.26	SO	10.26	SO	11.15	SO	12.61	BE	13.58	SO	14.48	JU	15.38	VD	16.12	SG	18.97	BL	20.92	JU	22.87	NE	23.89	JU	24.60	GE	26.56	VD
1.98	AI	3.49	AR	5.26	AR	6.65	BE	8.16	NE	9.44	NE	10.61	NE	11.34	BE	12.85	VD	13.92	VD	14.69	VD	15.40	JU	16.14	JU	19.26	JU	20.93	VD	22.92	BL	24.08	BL	24.86	BL	26.80	BL
2.05	SZ	3.94	SO	5.98	SO	7.49	SO	8.33	BE	9.62	BE	10.62	BE	11.64	NE	13.60	NE	14.90	NE	15.88	NE	16.71	NE	17.39	NE	19.89	NE	21.74	NE	23.92	VD	25.98	VD	26.30	VD	27.11	GE

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.
 Quelle: ESTV

Abb. 2-12 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2017

Bruttoarbeitslohn in Tausend CHF	Verheiratete ohne Kinder, 2017																																						
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000																				
0.00	BE	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.05	GE	1.05	GE	2.40	ZG	2.67	ZG	2.75	ZG	3.02	ZG	4.27	ZG	5.88	ZG	9.21	ZG	9.89	ZG	10.04	ZG	10.35	ZG								
0.00	OW	0.00	SG	0.00	GR	0.00	GR	0.58	BS	2.08	ZG	2.82	GE	4.32	GE	5.72	GE	7.05	AI	9.13	AI	10.30	AI	11.01	OW	11.33	OW	11.53	OW	11.92	OW								
0.00	GL	0.00	GR	0.00	VD	0.00	VD	1.60	ZG	3.28	TI	4.34	TI	5.58	TI	6.52	AI	7.12	GE	9.38	SZ	10.36	OW	11.49	UR	11.89	UR	12.13	UR	12.49	AI								
0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	GR	0.07	GE	2.44	BL	3.94	BL	5.29	AI	5.95	AI	6.90	TI	7.36	SZ	9.70	OW	10.67	UR	11.61	AI	12.12	AI	12.32	AI	12.62	UR								
0.00	BS	0.00	BS	0.08	GE	0.57	TG	2.69	TI	4.09	BS	5.35	BL	6.35	SZ	6.91	SZ	7.94	NW	9.86	UR	10.73	SZ	12.07	SZ	12.74	SZ	13.09	NW	13.25	NW								
0.00	BL	0.00	BL	0.00	JU	0.26	ZG	0.59	ZG	1.05	BL	1.88	VD	2.74	GR	4.54	AG	7.22	AG	9.88	NW	11.11	NW	12.55	NW	13.00	NW	13.14	SZ	15.74	SZ								
0.00	AR	0.00	AR	0.05	AG	0.32	JU	1.02	JU	1.31	TG	2.11	TG	3.03	TG	4.57	GR	7.34	NW	7.95	TI	10.43	ZH	14.83	TG	15.96	TG	16.76	TG	17.98	LU								
0.00	SG	0.00	SG	0.06	ZG	0.33	UR	1.03	BL	2.07	AG	2.42	TI	3.44	VD	4.77	ZH	7.35	ZH	7.99	ZH	10.70	AG	12.70	AG	16.15	GL	16.77	LU	17.98	AR								
0.00	GR	0.00	GR	0.10	GE	0.61	SG	1.41	NW	2.17	NW	2.77	AG	3.46	AG	4.79	AI	5.93	NW	6.66	BL	7.46	GR	8.20	GR	11.17	GR	12.89	TG	15.01	AG	16.17	LU	17.03	GL	18.35	TG		
0.00	AG	0.00	AG	0.14	VS	0.71	NW	1.50	AG	2.19	JU	2.98	NW	3.78	NW	4.84	TG	6.12	TG	6.68	NW	7.81	VS	8.44	OW	11.30	TG	13.10	GR	15.17	LU	16.31	AG	17.17	GR	18.74	GR		
0.00	TG	0.00	TG	0.16	TI	0.87	LU	1.71	UR	2.28	TI	3.25	JU	3.85	ZH	5.02	NW	6.31	SZ	7.07	TG	7.84	TG	8.44	VS	11.42	LU	13.11	GL	15.30	GR	16.46	GR	17.25	AG	19.09	GL		
0.00	VD	0.00	VD	0.22	OW	0.90	AG	1.77	SG	2.80	SG	3.43	ZH	4.23	SG	5.44	VS	7.12	VS	7.88	BL	8.65	TG	8.65	TG	11.44	VS	13.16	LU	15.36	ZH	17.46	AR	17.83	AR	19.39	AG		
0.00	NE	0.00	JU	0.28	NW	1.00	BL	1.95	TI	3.06	ZH	3.63	VS	4.27	AI	5.63	SZ	7.30	OW	7.99	OW	8.65	UR	8.65	UR	11.72	GL	14.61	SH	16.54	AR	17.51	ZH	19.29	ZH	19.56	SH		
0.00	JU	0.13	GE	0.30	LU	1.10	TI	2.25	LU	3.09	VS	3.74	AI	4.41	VS	6.08	SG	7.02	OW	7.95	UR	8.34	UR	9.01	BL	12.26	SH	14.71	AR	17.05	SH	18.73	SH	19.39	BS	21.41	VS		
0.17	GE	0.17	VS	0.40	UR	1.50	VS	2.35	ZH	3.15	UR	4.01	SZ	4.42	JU	6.13	OW	7.27	FR	8.19	GL	8.82	GL	9.39	GL	12.27	GE	14.84	TI	17.76	VS	18.84	BS	19.39	SH	21.45	SG		
0.23	VS	0.20	TI	0.79	AR	1.62	SH	2.49	VS	3.24	AI	4.09	SG	4.63	SZ	6.19	JU	7.37	UR	8.33	FR	8.33	FR	9.00	LU	9.41	LU	12.38	TI	14.98	VS	17.96	BS	19.44	VS	20.19	VS	22.00	SO
0.27	TI	0.25	LU	0.80	SH	1.83	FR	2.54	NE	3.30	FR	4.15	FR	4.96	FR	6.24	FR	7.37	SG	8.36	SG	9.19	FR	9.96	SH	13.09	AR	15.08	GE	18.09	TI	19.89	GE	20.94	SG	22.24	BS		
0.32	ZH	0.25	NW	0.81	SO	1.85	NE	2.56	FR	3.35	SZ	4.23	UR	5.10	UR	6.42	UR	7.43	GL	8.41	BS	9.30	SH	9.98	FR	13.13	BL	15.65	FR	18.09	GE	20.00	TI	21.04	SO	22.36	FR		
0.33	LU	0.30	SO	0.86	BE	1.97	OW	2.69	SH	3.57	NE	4.58	SH	5.18	OW	6.44	AR	7.47	AR	8.45	AR	9.40	AR	10.20	AR	13.19	FR	15.79	BL	18.57	FR	20.19	SG	21.19	TI	22.95	ZH		
0.33	NW	0.30	SH	0.96	BL	2.03	ZH	2.72	AI	3.67	LU	4.65	OW	5.26	SH	6.62	SH	7.75	JU	8.54	LU	9.65	SG	10.71	SG	14.16	SG	16.20	BS	18.83	SO	20.21	SO	21.22	GE	23.38	NE		
0.33	FR	0.50	UR	1.11	NE	2.13	AR	2.76	SZ	3.78	SH	4.65	NE	5.83	AR	6.73	VD	7.75	SH	8.55	SH	9.83	BS	10.98	BS	14.35	SO	16.27	SO	18.94	SG	20.83	FR	21.97	FR	23.63	TI		
0.39	SZ	0.54	ZH	1.16	FR	2.13	BE	3.11	OW	3.96	OW	4.89	LU	5.85	NE	6.79	GL	8.00	LU	9.14	JU	10.25	JU	11.14	JU	14.44	BS	16.48	SG	19.11	BL	20.96	BL	22.14	BL	24.65	JU		
0.40	SO	0.59	NE	1.24	ZH	2.18	AI	3.37	AR	4.44	AR	5.33	AR	5.87	LU	7.24	NE	8.60	SO	9.68	SO	10.60	SO	11.48	SO	14.54	BE	16.51	JU	19.49	JU	21.20	BE	22.33	JU	24.68	GE		
0.40	SH	0.73	FR	1.52	SZ	2.19	SZ	3.54	BE	4.59	GL	5.44	GL	6.13	GL	7.25	LU	8.97	NE	10.69	BE	11.41	BE	12.04	BE	14.54	VD	16.76	BE	19.51	BE	21.25	JU	22.43	BE	24.90	BL		
0.66	AI	0.93	SZ	1.67	GL	2.42	SO	3.77	GL	4.70	BE	6.11	BE	6.87	SO	7.81	SO	9.58	VD	10.93	NE	11.71	VD	12.33	VD	14.61	JU	16.80	VD	19.90	VD	21.97	VD	22.98	NE	25.09	BE		
0.67	UR	1.21	AI	1.71	AI	2.91	GL	3.88	SO	5.04	SO	6.12	SO	7.25	BE	8.92	BE	9.96	BE	11.11	VD	12.07	NE	13.00	NE	16.03	NE	18.15	NE	20.89	NE	22.60	NE	23.54	VD	26.45	VD		

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitslohn.
 Quelle: ESTV

Abb. 2-13 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2017

Bruttoarbeitslohn in Tausend CHF	Verheiratete mit 2 Kindern, 2017																												
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000										
0.00	BE	0.00	BE	0.00	BE	0.00	ZG	0.00	ZG	0.04	GE	0.15	GE	0.80	ZG	2.18	ZG	3.47	ZG	7.11	ZG	8.75	ZG	9.13	ZG	9.89	ZG		
0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	OW	0.00	BS	0.00	BS	0.10	ZG	0.45	ZG	1.37	GE	2.74	GE	7.37	VS	9.18	SZ	10.37	OW	10.86	OW	11.15	OW	11.73	OW
0.00	OW	0.00	OW	0.00	GL	0.00	BL	0.00	BL	1.11	VS	2.15	VS	3.10	VS	3.95	VS	7.39	SZ	9.24	AI	10.64	UR	11.25	UR	11.62	UR	12.30	AI
0.00	GL	0.00	GL	0.00	ZG	0.00	SG	0.00	SG	1.20	BS	2.51	TI	3.50	TI	4.38	TI	7.81	AI	9.40	UR	10.91	AI	11.63	AI	11.95	AI	12.37	UR
0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	GR	0.00	GR	1.39	BL	3.17	BL	4.11	ZH	4.72	ZH	7.89	NW	9.40	OW	11.03	SZ	11.96	SZ	12.52	SZ	12.98	NW
0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	0.00	BS	1.77	TI	3.48	ZH	4.39	NW	5.06	SZ	7.89	ZH	9.57	NW	11.49	NW	12.32	NW	12.54	NW	15.40	SZ
0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	VD	0.05	GE	2.39	NW	3.51	NW	4.47	AI	5.16	AI	8.10	GE	10.30	ZH	13.63	ZH	15.09	TG	15.94	LU	17.56	LU
0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	TG	0.06	GE	2.53	TG	3.72	BS	4.53	SZ	5.21	NW	8.16	UR	11.09	LU	13.74	TG	15.14	LU	16.06	TG	17.71	AR
0.00	AI	0.00	AI	0.00	SG	0.00	VD	0.08	VS	2.58	GR	3.77	AI	4.76	BL	5.65	GR	8.44	OW	11.12	VS	13.75	GL	15.28	GL	16.28	GL	18.00	TG
0.00	SG	0.00	SG	0.00	GR	0.00	VD	0.09	TI	2.67	ZH	3.87	GR	4.82	GR	5.65	AG	8.64	TI	11.21	AG	13.79	LU	15.49	AG	16.41	GR	18.36	GR
0.00	GR	0.00	GR	0.00	AG	0.00	AG	0.06	OW	2.81	VD	3.89	TG	4.84	AG	5.76	TG	8.84	GR	11.32	TG	13.96	AG	15.52	GR	16.59	AG	18.75	GL
0.00	AG	0.00	AG	0.00	TG	0.00	TG	0.01	SZ	3.08	AG	3.94	SZ	4.94	TG	6.19	BL	8.87	AG	11.32	GR	14.05	GR	16.09	ZH	17.30	AR	19.04	AG
0.00	TG	0.00	TG	0.00	VD	0.00	VD	0.06	AG	3.23	AI	3.99	AG	5.57	SG	6.51	FR	9.04	LU	11.56	GL	15.33	VS	16.73	AR	18.06	ZH	19.18	SH
0.00	VD	0.00	VD	0.00	NE	0.00	NE	0.07	GE	3.28	SZ	4.60	FR	5.62	FR	6.53	SG	9.26	TG	11.86	GE	15.56	AR	17.52	VS	18.61	BS	20.71	VS
0.00	NE	0.00	NE	0.00	JU	0.00	JU	0.10	VS	3.45	FR	4.69	SG	5.66	BS	6.60	UR	9.67	SH	12.00	TI	15.63	SH	17.56	SH	18.62	SH	21.00	SG
0.00	JU	0.00	JU	0.10	GE	0.08	GE	0.11	TI	3.50	SG	4.91	VD	5.96	UR	6.65	OW	9.74	GL	12.48	SH	15.85	GE	17.90	BS	18.79	VS	21.67	SO
0.17	GE	0.13	GE	0.14	VS	0.11	VS	0.14	ZH	2.51	UR	5.11	UR	6.03	GL	6.75	LU	10.68	FR	13.28	AR	15.99	TI	18.06	GE	19.70	GE	21.80	BS
0.23	VS	0.17	VS	0.14	LU	0.13	TI	0.14	LU	2.69	AI	5.29	LU	6.05	LU	6.78	GL	11.06	SG	13.59	FR	16.71	BS	18.39	TI	19.90	TI	21.95	FR
0.27	TI	0.20	TI	0.16	TI	0.16	ZH	0.14	NW	2.71	OW	5.33	SH	6.12	OW	6.79	SH	11.20	AR	13.86	VD	16.99	FR	18.95	SG	19.94	SG	22.34	ZH
0.32	ZH	0.24	ZH	0.19	ZH	0.17	ZH	0.14	FR	2.78	JU	5.37	OW	6.19	SH	7.23	BS	11.23	BL	14.04	SG	17.19	VD	19.30	SO	20.32	SO	22.96	NE
0.33	LU	0.25	LU	0.20	LU	0.17	NW	0.15	NE	2.93	BE	4.53	JU	5.53	GL	6.71	AR	11.78	BE	14.32	BS	17.28	SG	19.57	FR	21.15	FR	22.98	TI
0.33	NW	0.25	NW	0.20	NW	0.17	FR	0.17	SO	3.09	SH	4.96	GL	5.70	AR	6.98	VD	8.54	BE	11.81	VD	14.35	BL	17.62	SO	19.89	BE	21.36	BE
0.33	FR	0.25	FR	0.20	FR	0.20	SO	0.17	SH	1.99	AI	5.89	JU	7.36	JU	8.54	JU	11.94	BS	14.39	BE	17.86	BE	20.10	VD	21.56	BL	24.29	JU
0.40	SO	0.30	SO	0.24	SO	0.20	SH	0.18	AR	2.50	GL	6.67	BE	7.65	SO	8.72	SO	12.25	SO	14.61	SO	18.15	BL	20.23	BL	21.60	JU	24.55	BE
0.40	SH	0.30	SH	0.24	SH	0.33	UR	0.29	UR	2.97	AR	6.93	SO	7.75	BE	9.08	VD	12.60	JU	15.01	JU	18.29	JU	20.35	JU	22.07	VD	24.61	BL
0.67	UR	0.50	UR	0.40	UR	0.38	AI	0.75	AI	3.09	SO	7.36	NE	7.91	NE	9.16	NE	13.28	NE	15.98	NE	19.34	NE	21.39	NE	22.15	NE	26.35	VD

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitslohn.
 Quelle: ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten:

- Wie bei der Analyse auf Gemeindeebene zeigt sich auch im Vergleich der Kantonshauptorte, dass die Stadt Zürich mittelhohe Einkommen eher moderat besteuert. Die Steuerlast bei den sehr hohen und tiefen Einkommen fällt im Vergleich der Kantonshauptorte dagegen relativ hoch aus. Der Grund für dieses grundsätzliche Muster (mittelmässige bis gute Positionierung für mittlere Einkommensklassen, vergleichsweise weniger vorteilhafte Positionierung bei tiefen und hohen Einkommen) ist der Verlauf des Steuertarifs im Kanton Zürich.
- Ein Vergleich der Klassierungen Zürichs zeigt, dass die Stadt insgesamt bei der Besteuerung von Ledigen am besten abschneidet. Beispielsweise distanziert Zürich die Städte Genf und Basel-Stadt bei den Ledigen mit mittelhohen Einkommen deutlich. Dagegen weisen Genf und Basel-Stadt bei Einkommen von bis zu 60'000 Franken bei Verheirateten tiefere Steuerbelastungen auf.
- Im Vergleich zum Jahr 2016 hat sich die Position Zürichs nur geringfügig verändert. Bei den Ledigen ist in zwei Kategorien (25'000, 50'000) eine Verbesserung und in vier Kategorien (20'000, 45'000, 70'000, 1'000'000) eine Verschlechterung im Rang zu beobachten. Bei den Verheirateten ohne Kinder hat sich die Platzierung Zürichs in den Einkommensklassen 35'000, 40'000 und 70'000 verbessert, während es bei der Klasse 300'000 zu einer Verschlechterung kam. Bei den Verheirateten mit zwei Kindern konnte sich die Stadt Zürich in den Einkommenskategorien 80'000, 90'000 und 100'000 verbessern, verschlechterte sich dafür aber bei der Klasse 150'000. Bei diesen Rangveränderungen von Zürich handelte es sich allesamt um kleinere Veränderungen in der Grössenordnung von 1 bis 3 Plätzen.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 ist die steuerliche Attraktivität der Stadt Zürich leicht gesunken. Mit der deutlichen Positionsverbesserung im Jahr 2012 wurde der seit dem Jahr 2006 anhaltende Abwärtstrend gebrochen. Wie die dies- und letztjährigen Ergebnissen zeigen, scheint Zürich seither seine Position halten zu können.
- Am steuergünstigsten ist – die tieferen Einkommensklassen ausgeklammert – weiterhin die Stadt Zug. Sie hält sich fast durchgehend bei allen Steuersubjekten auf den vordersten Rängen. Der Hauptort mit der über alles gesehen höchsten Steuerbelastung ist die Stadt Neuenburg.

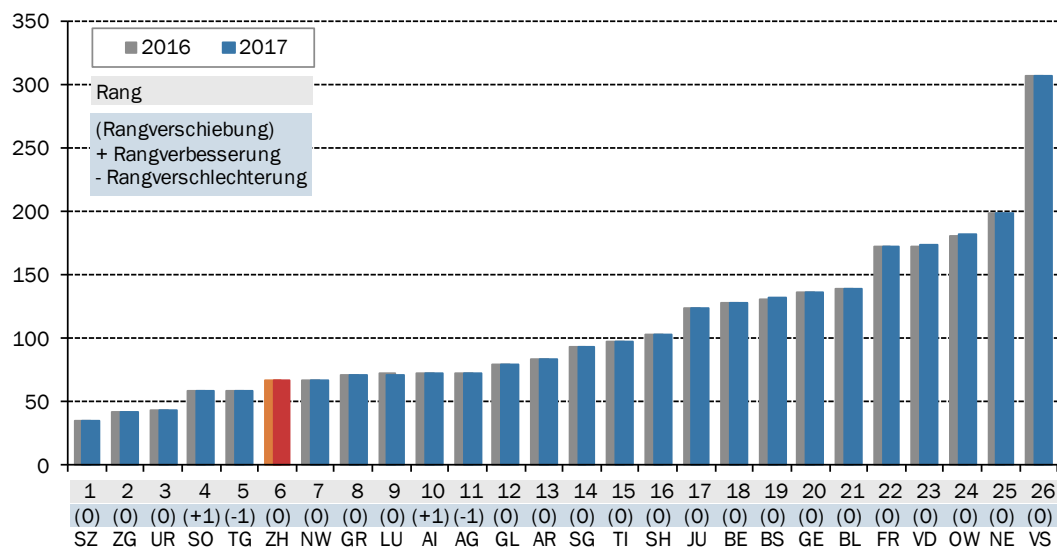
2.2 Vermögensbelastung

Neben den Einkommensteuern beeinflussen auch die Vermögenssteuern die steuerliche Attraktivität eines Kantons als Wohnort für natürliche Personen. Dieses Kapitel vergleicht die durchschnittlichen kantonalen Vermögenssteuern.

Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Vermögensbelastung

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Die Steuerbelastungsziffern liegen pro Gemeinde nach Vermögensklassen (14 Klassen zwischen 75'000 und 10'000'000 Franken) und für ein Steuersubjekt (Verheiratet ohne Kinder) vor. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Einkommensklasse berechnet. Analog zur Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung wird für die Aggregation der Belastungsziffern der Gemeinden das kommunale Reineinkommen des Jahres 2014 verwendet. Für die Zusammenfassung der Vermögenskategorien zum Gesamtindex werden als Gewicht für alle Kantone die gesamtschweizerischen Reineinkommen der jeweiligen Vermögensklasse des Jahres 2011 verwendet.

Abb. 2-14 Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2017 vs. 2016



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnitt (pro Jahr)
Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen für Verheiratete ohne Kinder, BAK-Gewichtung.

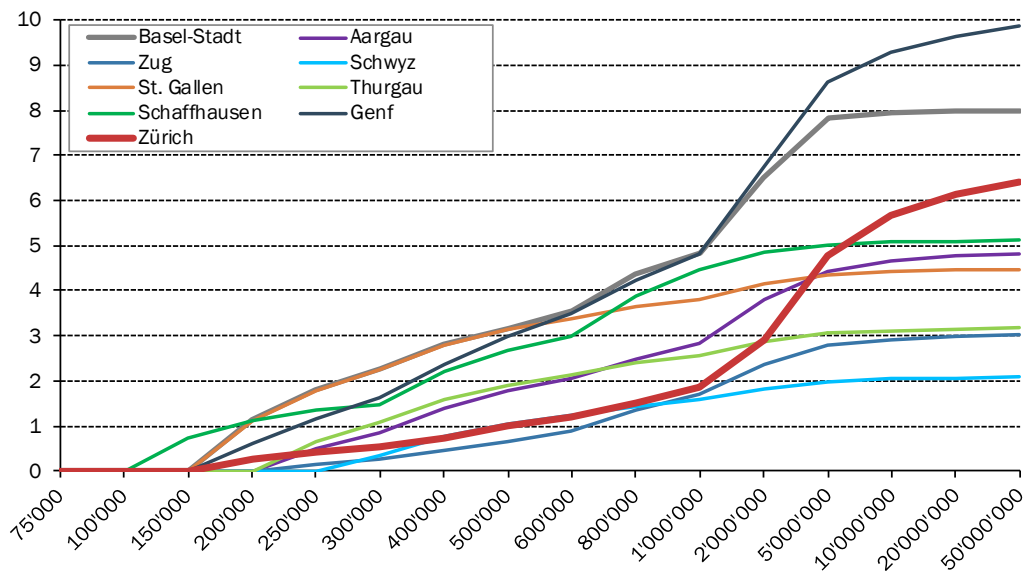
Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse Gesamtindex der Vermögensbelastung:

- Im Jahr 2017 belegt der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung weiterhin den 6. Platz unter den 26 Kantonen.
- Mit einem Indexwert von 66.5 liegt die durchschnittliche Steuerbelastung für Vermögen im Kanton Zürich weit unter dem Schweizer Schnitt (= Indexwert 100). Gegenüber dem Vorjahr blieb der Indexwert des Kantons Zürich praktisch unverändert (Zunahme von weniger als 0.1 Indexpunkten).
- Insgesamt hat sich im Jahr 2017 beim Gesamtindex der Vermögensbelastung sehr wenig getan. Die Kantone Thurgau (-1 Platz) und Solothurn (+1 Platz) sowie die Kantone Aargau (-1 Platz) und Appenzell Innerrhoden (+1 Platz) haben die Plätze getauscht, was auf Veränderungen von kommunalen Steuerfüssen zurückzuführen ist.
- Im Jahr 2017 erheben für Verheiratete ohne Kinder lediglich noch vier Kantone (Obwalden, Wallis, Nidwalden und Neuenburg) Steuern für Vermögen bis 100'000 Franken. Der schweizweite Durchschnitt bei diesen Vermögensklassen fällt dadurch äusserst tief aus, was dazu führt, dass die genannten Kantone im Vergleich zum Mittelwert ausserordentlich hohe Steuerbelastungen aufweisen. Wenn der Index lediglich für die Steuerbelastung ab einem Vermögen von 100'000 Franken berechnet wird, rücken die Kantone Nidwalden, Obwalden und Wallis im Kantonsranking zum Teil deutlich nach vorne (auf den 1., 5. bzw. 23. Platz). Auch mit der Ausklammerung der Steuerbelastung von Vermögen bis 100'000 Franken bleibt Zürich im Kantonsvergleich mit dem 8. Platz relativ gut positioniert.
- Im längerfristigen Vergleich hat der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung seit 2006 3 Plätze verloren.

Abbildung 2-15 zeigt die durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder je Vermögensklasse. Der Kanton Zürich wird mit seinen Nachbarkantonen sowie den Stadtkantonen Basel-Stadt und Genf verglichen (wie beim Gesamtindex wird der gewichteter Durchschnitt der erhobenen Gemeinden gezeigt).

Abb. 2-15 Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2017



Anmerkung: Durchschnittliche Belastung des Reinvermögens durch Kanton-, Gemeinde- und Kirchensteuern, Verheiratete ohne Kinder, Index über Gemeinden, in Promille
 Nicht-proportionale Skalierung auf der X-Achse (siehe Textbox unten)
 Quelle: BAK Economics, ESTV

Nicht proportionale Skalierung der X-Achse

Die deutlichen Knicke in den Kurven sind nicht auf plötzlich veränderte Progressionsverläufe zurückzuführen. Vielmehr findet sich ihr Ursprung in der nicht-proportionalen Skalierung auf der X-Achse. Aus Darstellungsgründen sind die Klassengrenzen bei den niedrigeren Vermögen deutlich enger gefasst als bei den hohen Vermögen.

- Die Steuerpflicht beginnt im Kanton Zürich schon bei relativ geringen Vermögen von rund 150'000. Allerdings verläuft die Progression zunächst so flach, dass der Kanton Zürich bis zu einem Vermögen von rund 1 Mio. Franken zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen Schwyz und Zug zu den steuer günstigsten Kantonen in diesem Vergleich gezählt werden kann.
- Der Kanton Zürich verliert bei Reinvermögen von über 1 Mio. Franken deutlich und kontinuierlich an Boden. Ähnlich stark steigt die Durchschnittsbelastung für Vermögen oberhalb der Millionengrenze in diesem Vergleich nur in den beiden Stadtkantonen Basel-Stadt und Genf an. In allen Nachbarkantonen von Zürich erhöht sich die Durchschnittsbelastung hingegen nur noch moderat. Bis zu einem Vermögen von 5 Mio. Franken vermag der Kanton Zürich immerhin noch mit dem Kanton Schaffhausen mitzuhalten. Ungefähr ab diesem Vermögensstand sind alle Nachbarkantone von Zürich steuerlich attraktiver.

- Der einsame Spitzenreiter bei den sehr hohen Vermögen ist in der betrachteten Auswahl immer noch der Kanton Schwyz. Dieser belastet Vermögen oberhalb von 20 Mio. Franken mit weniger als einem Drittel des Zürcher Wertes.
- Bei der Analyse der Ergebnisse zur Vermögenssteuer ist zu beachten, dass die Steuerbelastung erst bei hohen Vermögen Beträge annimmt, die entscheidungsrelevant sein dürften. Bei einem Vermögen von 1 Mio. Franken beträgt die Differenz der Steuerlast zwischen dem Kanton Zürich und dem am niedrigsten steuernden Kanton Schwyz nur rund 300 Franken. Dieser Betrag dürfte für die Wohnortwahl nicht ausschlaggebend sein. Erst bei deutlich höheren Vermögen kann davon ausgegangen werden, dass die Vermögenssteuer einen (mit-) ausschlaggebenden Einfluss darauf hat, wo sich jemand niederlässt. In diesen Vermögensklassen steht der Kanton Zürich im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen relativ schlecht da. Bei einem Vermögen von 50 Mio. Franken beträgt die Steuerdifferenz von Schwyz zu Zürich rund 216'000 Franken (Steuerbelastung von 104'000 Franken in Schwyz gegenüber 320'000 Franken in Zürich).

2.3 Zusammenfassung

Insgesamt haben sich bei der Steuerbelastung der natürlichen Personen im Jahr 2017 nur wenige Veränderungen ergeben, wodurch die Position des Kantons Zürich im Steuerwettbewerb unverändert geblieben ist. Bei den tief besteuerten Kantonen haben lediglich Nidwalden und Tessin den Platz im Ranking gewechselt, bei den mittel besteuerten Kantonen St. Gallen und Obwalden. Der Kanton Zürich konnte seinen 10. Rang im Ranking halten und damit die Positionierung unterhalb des Schweizer Durchschnitts bestätigen.

Das bekannte Bild der mittelstandsfreundlichen Einkommensbesteuerung bestätigt sich für den Kanton Zürich und seine Gemeinden auch im diesjährigen Vergleich (vergleichsweise moderate Besteuerung der Einkommen von ca. 60'000 bis 200'000 Franken). Die Gemeinden des Kantons Zürichs positionieren sich bei der Steuerbelastung der hohen Einkommen (400'000 Franken) mehrheitlich im vorderen Mittelfeld, rutschen bei den sehr hohen Einkommen (1'000'000 Franken) jedoch in die zweite Hälfte des Kantonsranking ab.

Auch bei der Vermögenssteuer sind gegenüber dem Vorjahr nur kleine Veränderungen im Kantonsranking feststellbar: Nur die Kantone Solothurn und Thurgau sowie die Kantone Appenzell Innerrhoden und Aargau haben im Ranking den Platz getauscht. Der Kanton Zürich rangiert unverändert auf dem 6. Rang und damit deutlich unterhalb des Schweizer Durchschnitts. Während der Kanton Zürich bei tiefen und mittleren Vermögen unterhalb der Millionengrenze noch relativ gut abschneidet, ist die Steuerbelastung bei den sehr hohen Vermögen deutlich überdurchschnittlich. Dabei sind die Nachteile bei den sehr hohen Einkommen bzw. Vermögen gerade gegenüber den Nachbarkantonen von Zürich ausgeprägt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat der Kanton Zürich im Jahr 2017 seine steuerliche Attraktivität bezüglich der Einkommenssteuern halten können. Der Indexwert des Kantons Zürich beim Gesamtindex der Einkommenssteuer ist im Jahr 2017 praktisch unverändert geblieben und Folgen für das Ranking deshalb ausgeblieben.

Im langjährigen Vergleich ist die steuerliche Attraktivität Zürichs ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2011 stetig gesunken. Durch den Ausgleich der kalten Progression⁵ bei der Staatssteuer im Jahr 2012 konnte mit diesem Abwärtstrend gebrochen werden, und der Kanton Zürich erlangte wieder eine Position im vorderen Mittelfeld des Rankings. Diese Positionierung wurde in den letzten Jahren bestätigt.

Insbesondere für Steuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 60'000 und 200'000 Franken ist der Kanton Zürich und seine Gemeinden steuerlich attraktiv. In der Einkommensklasse von 30'000 Franken schneidet der Kanton Zürich hingegen mehrheitlich unterdurchschnittlich ab. Der Grund dafür liegt darin, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich im nationalen Vergleich bereits bei relativ tiefen Einkommen beginnt. Auch für die sehr hohen Einkommen ist der Kanton Zürich weniger attraktiv als zahlreiche andere Kantone. Denn im Vergleich zu den meisten Kantonen ist die Steuerprogression im Kanton Zürich hoch und hält lange an. So liegt die Steuerbelastung im Kanton Zürich für Einkommen von 1 Mio. Franken weiterhin für alle Zivilstände über dem Durchschnitt der Schweizer Kantone.

⁵ Mit dem Ausgleich der kalten Progression erfolgte die Anpassung der Steuertarife und -abzüge an die Teuerung.

Die Steuerbelastung der Stadt Zürich ist im innerkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. In einem Vergleich der Kantonshauptorte schneidet daher die Stadt Zürich tendenziell etwas schlechter ab als der Kanton bei den kantonalen Durchschnittswerten oder der Betrachtung der Median-Gemeinde.

Bei der durchschnittlichen Vermögenssteuerbelastung der natürlichen Personen schneidet der Kanton Zürich besser ab als beim Durchschnittswert der Einkommenssteuerbelastung. Der Kanton Zürich liegt im Jahr 2017 im Ranking der Kantone gemäss dem Gesamtindex der Vermögenssteuerbelastung auf dem 6. Rang. Besonders attraktiv ist der Kanton Zürich für Steuerpflichtige mit einem Vermögen von unter 1 Mio. Franken. Ähnlich wie bei den Einkommenssteuern nimmt die steuerliche Attraktivität Zürichs bei grossen Vermögen jedoch deutlich ab. Ab einem Vermögen von rund 5 Mio. Franken weisen alle Nachbarkantone eine tiefere Steuerbelastung auf. Höher ist hingegen die Steuerbelastung in den beiden anderen metropolitanen Zentren Genf (Platz 19) und Basel (20), auch bei grossen Vermögen.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Diskussion um die Wettbewerbsfähigkeit einer Region und ihrer Attraktivität als Wohnstandort nicht auf die Steuerbelastung allein reduziert werden kann. Viele weitere Faktoren spielen dabei eine Rolle, häufig wesentlich wichtigere als die Steuerbelastung. Die Lebensqualität in einer Region, die Lebenshaltungskosten insbesondere für Wohnen und die Verfügbarkeit von gut bezahlten und attraktiven Arbeitsplätzen sind hier sicher wichtige Beispiele. Engt man die Diskussion ein und konzentriert sich rein auf die Wettbewerbsfähigkeit durch eine tiefe Steuerbelastung, besteht die Gefahr, trotz tiefer Steuerbelastung aufgrund anderer Faktoren an Attraktivität zu verlieren. Gerade der Kanton Zürich mit seiner hervorragenden Positionierung bei vielen dieser Faktoren sollte und muss sich nicht auf die Steuerbelastung allein verlassen. Nichtsdestotrotz führt ein weiteres Zurückfallen im Steuerbelastungsranking *ceteris paribus* zu einer Verschlechterung der Attraktivität insgesamt.

3 Steuerbelastung juristischer Personen

Die Analyse der Steuerbelastung der juristischen Personen beginnt mit einem kantonalen Vergleich der Steuerbelastung mittels der Belastungsziffern für Aktiengesellschaften der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die 26 Kantonshauptorte. Diese Steuerbelastungen berücksichtigen die für juristische Personen wichtigen Steuerarten, Gewinn- und Kapitalsteuern. Im vorliegenden Bericht werden nur ordentlich besteuerte Aktiengesellschaften betrachtet.

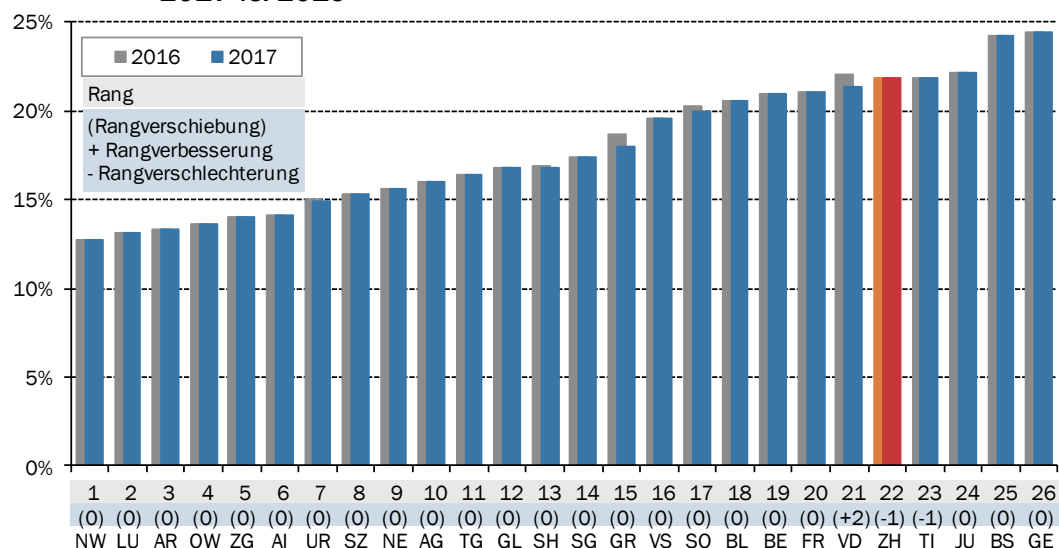
Der Steuerwettbewerb für Unternehmen spielt – anders als bei den natürlichen Personen – vorrangig auf internationaler Ebene eine Rolle. Ein immer grösserer Anteil der Unternehmen bzw. von Unternehmensteilen ist international mobil. Auch konkurrieren kleinräumige Regionen innerhalb der Schweiz nur bedingt mit einem Standort im Kanton Zürich, der insgesamt ganz andere Standortbedingungen bieten kann. Aus diesem Grund wird in dieser Studie die Steuerbelastung für Unternehmen auch im internationalen Kontext analysiert. Da zu den Steuerbelastungsindizes der ESTV keine vergleichbaren Werte für ausländische Standorte existieren, stützen sich die internationalen Steuerbelastungsanalysen auf den BAK Taxation Index. Der BAK Taxation Index ist so ausgestaltet, dass er explizit die Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens widerspiegelt.

Falls die im Zuge der Steuervorlage 17 (SV17) geplanten Massnahmen realisiert werden, wird sich die Steuerlandschaft deutlich verändern. Dies wird auch massive Auswirkungen für die Positionierung Zürichs im nationalen und internationalen Unternehmenssteuerranking haben.

3.1 Nationaler Vergleich

Abbildung 3-1 zeigt die Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die jeweiligen Kantonshauptorte.

Abb. 3-1 Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2017 vs. 2016



Anmerkung: Reingewinn- und Kapitalbelastung in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent), Kantonshauptorte Belastung von Aktiengesellschaften durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer in den Kantonshauptorten.

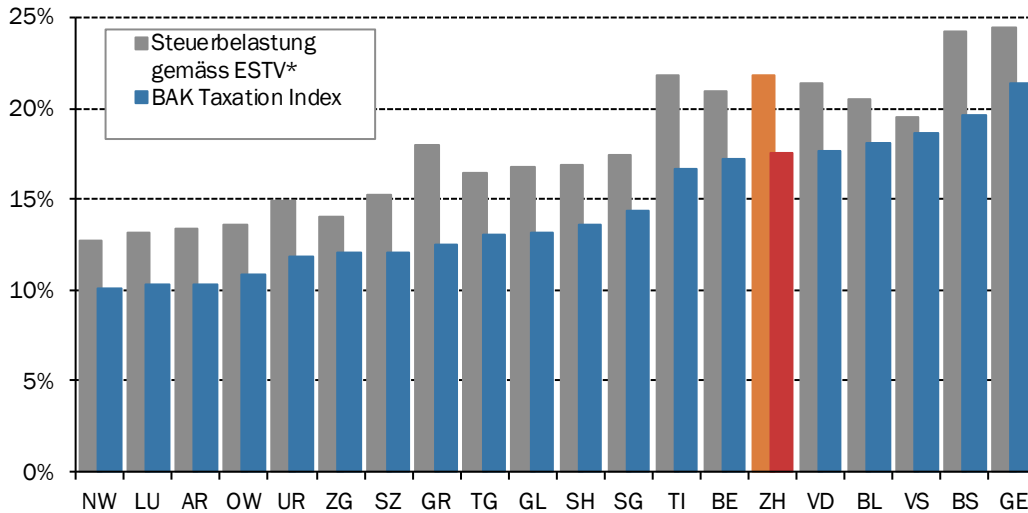
Quelle: ESTV

- Gemäss den Zahlen der ESTV liegt die Stadt Zürich im Vergleich der 26 Kantonshauptorte bei der Unternehmenssteuerbelastung im Jahr 2017 neu auf dem 22. Rang, was eine Verschlechterung um einen Platz darstellt.
- Insgesamt haben sich im Jahr 2017 nur wenige Änderungen in der Unternehmensbesteuerung ergeben. Der Kanton Waadt hat durch die Senkung des Gewinnsteuersatzes zwei Ränge gutgemacht. Leidtragend sind die Kantone Zürich und Tessin, die dadurch je einen Rang eingebüsst haben.
- Am grundsätzlichen Ergebnis des Steuerbelastungsvergleichs hat sich im Jahr 2017 wenig geändert. Die Steuerbelastung in den Hauptorten variiert weiterhin beträchtlich. Das Schlusslicht Genf weist im Vergleich zum Spitzenreiter Stans mit der unterlegten Kapital- und Renditestruktur eine beinahe doppelt so hohe Steuerbelastung auf. Auch der Abstand der Stadt Zürich zur Spitze beträgt weiterhin knapp 10 Prozentpunkte.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 hat der Kanton Zürich 9 Plätze verloren.

Abbildung 3-2 zeigt die effektive durchschnittliche Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index im Vergleich zur Steuerbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital

und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Abb. 3-2 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2017



Anmerkung: * Reingewinn- und Kapitalbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer insgesamt in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent) bzw. von einer rentablen Investition; betrachtet wird dabei jeweils der Kantonshauptort. Es muss beachtet werden, dass die Skalen für beide Indizes nicht identisch sind und die beiden Indizes bzgl. der absoluten Höhe der durchschnittlichen Steuerbelastung nicht miteinander verglichen werden dürfen (für weitere Erläuterungen siehe graue Box weiter unten).

Quelle: BAK Economics, ZEW, ESTV

- Die Steuerbelastungen am Kantonshauptort gemäss BAK Taxation Index liegen bei den betrachteten 20 Kantonen teilweise deutlich unter den vom ESTV ausgewiesenen Werten. Die Unterschiede zwischen den beiden Indikatoren ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Annahmen und Berechnungsmethoden (für konkrete Hinweise siehe graue Box weiter unten).
- Auch beim BAK Taxation Index nimmt der Kanton Zürich mit einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 17.5 Prozent einen Platz im hinteren Drittel des Vergleichs ein.
- Insgesamt ist der Standort Zürich beim BAK Taxation Index etwas besser positioniert als gemäss den Steuerbelastungsziffern der ESTV. Die drei Kantone Waadt, Basel-Landschaft und Wallis, die laut den Belastungsziffern der ESTV eine tiefere Steuerbelastung als Zürich aufweisen, liegen im Ranking des BAK Taxation Index hinter Zürich. Bei einer umfassenden Betrachtung aus der Perspektive eines ansiedlungswilligen Unternehmens (BAK Taxation Index) ist Zürich also leicht besser platziert als es der Kantonsvergleich mit den Werten der ESTV aufzeigt.
- Für den Kanton Zürich ist wesentlich, dass er im Steuerwettbewerb um Unternehmen vor Schweizer Konkurrenzstandorten wie Basel und Genf liegt. Während insbesondere kleine Kantone häufig nicht in der Lage sind, andere für Unternehmen relevante Standortbedingungen in gleicher Form wie Zürich zur Verfügung zu stellen, sind die beiden Stadtkantone aus Unternehmens-

sicht in vielerlei Hinsicht mit Zürich vergleichbar. Gemäss beiden Erhebungen, ESTV wie auch BAK Taxation Index, schneidet Zürich bei der steuerlichen Attraktivität bisher besser ab als die beiden Stadtkantone Basel und Genf.

Der BAK Taxation Index

Der BAK Taxation Index berechnet die durchschnittliche Steuerbelastung auf eine rentable Investition. Dabei wird eine Mischung von Investitionsgütern (Gebäude, Maschinen, Vorräte, Lizenzen, Finanzinvestitionen) und Finanzierungsformen (einbehaltene Gewinne, neues Eigenkapital, Fremdkapital) unterstellt. Ferner werden nicht nur Gewinnsteuern, sondern auch weitere relevante Steuern (z.B. Kapitalsteuern, Grundsteuern) und steuerrechtliche Regelungen (z.B. für Abschreibungen) berücksichtigt. Der BAK Taxation Index gibt somit die umfassende steuerliche Belastung einer Investition wieder, der sich ein Investor gegenüber sieht. Der BAK Taxation Index ist damit umfassender als der Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der ESTV. Auch entspricht er im Gegensatz zum Totalindex der ESTV der Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens – denn eine Ansiedlung stellt immer eine Investition dar.

Insbesondere muss beachtet werden, dass auf Grund der unterschiedlichen Methodik, der abweichenden Annahmen und der differierenden Berücksichtigung von Steuern und steuerrelevanten Regelungen die beiden Kennzahlen nicht direkt miteinander verglichen werden dürfen. Ein Vergleich der Aussagen beider Indizes darf sich immer nur auf einen Vergleich der relativen Position eines Standorts im Vergleich zu den übrigen Standorten beziehen.

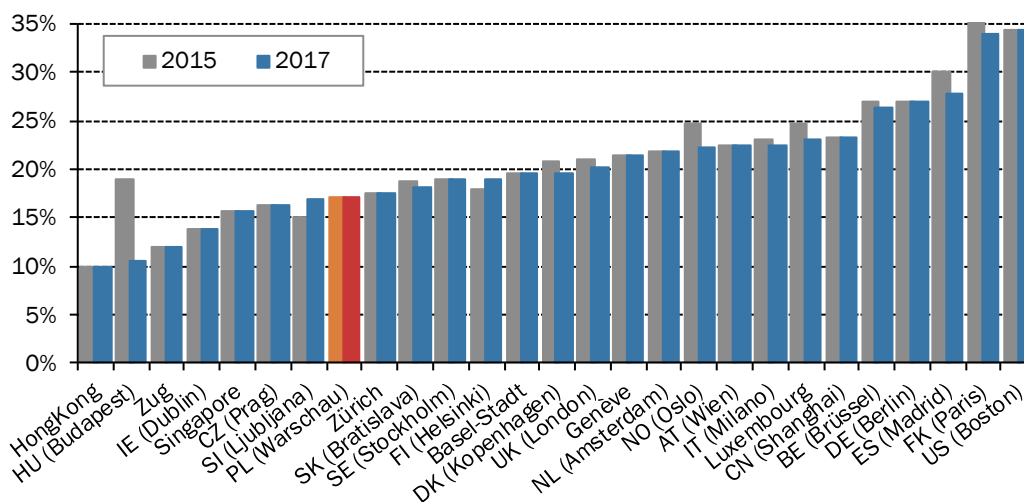
Der entscheidende Vorteil des BAK Taxation Index besteht darin, dass die zugrunde liegende Methodik und das detaillierte Modell einen konsistenten internationalen Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmen erlauben. Entsprechende internationale Vergleichszahlen werden im BAK Taxation Index regelmässig berechnet. Allerdings steht der BAK Taxation Index in der Schweiz nur auf Ebene der Kantonshauptorte und nicht für alle Kantone zur Verfügung (2017: 20 Kantone).

Weitere Informationen zum BAK Taxation Index finden Sie auf unserer Webseite www.baktaxation.ch.

3.2 Internationaler Vergleich

Der Wettbewerb bei den Steuern stellt bei den juristischen Personen zumeist kein kantonales Phänomen dar. Vielmehr ist die Attraktivität für grosse und finanzkräftige Unternehmen – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – mehr in einem internationalen Kontext zu sehen. Dies gilt insbesondere auch für mobile Unternehmen, die oftmals von steuerlichen Sonderregelungen profitieren können. Abbildung 3-3 zeigt daher einen internationalen Steuerbelastungsvergleich anhand des BAK Taxation Index. Als Schweizer Vergleichsorte werden nebst Zürich die zwei Wirtschaftszentren Basel und Genf sowie Zug miteinbezogen. Bei Vergleichsländern mit regional unterschiedlichen Steuerbelastungen wird analog zur Verwendung des Kantonshauptorts in der Schweiz die Hauptstadt oder – wo sinnvoll – das wirtschaftliche Zentrum verwendet. Die entsprechende Stadt ist in Klammern vermerkt.

Abb. 3-3 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2017 vs. 2015



Anmerkung: Durchschnittliche Steuerbelastung einer rentablen Investition in %
 Quelle: BAK Economics, ZEW

- Wesentlich besser als im nationalen Vergleich steht Zürich im internationalen Vergleich da. Zürich, wie eigentlich alle Schweizer Städte, weist verglichen mit den anderen westeuropäischen Staaten (Ausnahme Irland) und den USA eine tiefe Steuerbelastung auf.
- Während die Steuerbelastung in den abgebildeten Schweizer Standorten unverändert blieb, haben eine Reihe von anderen Ländern in den vergangenen zwei Jahren Steuersenkungen vorgenommen. Am deutlichsten sind die Steuern in Ungarn, Norwegen und Luxembourg gefallen.⁶ Trotz der seit 2008 merklich gestiegenen Staatsverschuldung und des erhöhten Finanzierungsbedarfs zahlreicher Länder wurde bisher (noch) nicht mit dem langjährigen Trend zu tieferen Unternehmenssteuern gebrochen. In zwei Ländern hat sich die Steuerbelastung jedoch erhöht, nämlich in Slowenien und Finnland.

⁶ Die US-Steuerreform 2018 ist im diesjährigen internationalen Steuervergleich noch nicht enthalten, weil für alle Standorte der Rechtsstand 2017 widergegeben wird.

3.3 Zusammenfassung

Im Ranking der Kantonshauptorte bei der Unternehmensbesteuerung lassen sich gegenüber dem Vorjahr nur wenige Änderungen feststellen. Die Positionierung des Kantons Zürich hat sich um einen Rang verschlechtert, weil der Kanton Waadt die Gewinnsteuern gesenkt hat. Im nationalen Vergleich rangiert Zürich sowohl gemäss den Zahlen der ESTV als auch gemäss dem BAK Taxation Index weiterhin im hinteren Drittel des Kantonsvergleichs. Jedoch ist die Steuerlast in den beiden anderen Schweizer Wirtschaftszentren, Basel und Genf, in beiden Kantonsvergleichen nach wie vor deutlich höher.

Beim internationalen Vergleich der Steuerbelastung der ordentlich besteuerten juristischen Personen ist Zürich im westeuropäischen Umfeld sehr gut positioniert. Dies gilt ähnlich für die übrigen Schweizer Standorte. Insgesamt betrachtet stellt sich die Position des Kantons Zürich im Steuerwettbewerb um Unternehmen trotz mässiger Platzierung im nationalen Ranking dank der ausgezeichneten internationalen Rangierung als gut dar.

Trotz diesem positiven Bild zur steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sieht sich Zürich Herausforderungen gegenüber. Erstens hat sich die steuerliche Standortattraktivität des Kantons Zürich seit dem erstmaligen Erscheinen des Zürcher Steuerbelastungsmonitors verschlechtert. Seit 2006 hat der Kanton im nationalen Vergleich deutlich an Boden verloren, wobei sich diese Entwicklung in den letzten Jahren verlangsamt hat. Auch gegenüber der internationalen Konkurrenz hat sich der relative Vorteil Zürichs leicht reduziert. Zweitens wird sich die Steuerlandschaft deutlich verändern, falls die Steuervorlage (SV17) und ihre kantonalen Umsetzungen realisiert werden. Dies wird auch massive Auswirkungen für die Attraktivität Zürichs im nationalen und internationalen Steuerwettbewerb haben.

Sowohl beim BAK Taxation Index als auch gemäss der Erhebung der ESTV positioniert sich die Stadt Zürich im Vergleich der Kantonshauptorte im hinteren Drittel. Im Vergleich zum Jahr 2006 ist Zürich vom 13. auf den 22. Rang abgerutscht. Auch die Positionierung im BAK Taxation Index hat sich dementsprechend verschlechtert. In den letzten drei Jahren hat sich der kantonale Steuerwettbewerb deutlich abgekühlt; somit hat sich auch die Positionierung Zürichs im nationalen Steuerwettbewerb seit 2011 nur noch wenig verschlechtert.

Bei der Beurteilung der steuerlichen Standortattraktivität für Unternehmen ist, im Gegensatz zu den natürlichen Personen, der internationale Vergleich äusserst wichtig. Die steuerliche Standortattraktivität für finanzkräftige international orientierte Unternehmen ist für den Kanton Zürich von entscheidender Bedeutung.

Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung der juristischen Personen in Zürich – wie in der ganzen Schweiz – relativ tief. Insbesondere die anderen westeuropäischen Staaten (mit Ausnahme Irlands) und die USA weisen eine deutlich höhere Steuerbelastung auf. Selbst im Vergleich zu Ländern, die in den vergangenen Jahren eine sehr aktive, teils sogar aggressive Politik bezüglich der Besteuerung von Unternehmen verfolgt haben, kann Zürich mithalten.

Es bleibt aber festzuhalten, dass Zürich (wie auch die anderen Schweizer Kantone) in den letzten Jahren tendenziell an Boden verloren hat. Dank auch im Ausland verbreitet Steuerreduktionen, die teilweise sogar wesentlich grösseres Ausmass angenom-

men haben als Reduktionen an Schweizer Standorten, hat sich der Vorsprung Zürichs auf die internationalen Konkurrenzstandorte reduziert. Trotz der Finanz- und Wirtschaftskrise und dem damit gestiegenen Finanzierungsbedarf der meisten OECD-Länder hat bisher (noch) keine Trendumkehr hin zu einer höheren Besteuerung von Unternehmen stattgefunden.

Bei der Diskussion des Steuerwettbewerbs ist es wichtig zu beachten, dass die Steuerbelastung nur einen von vielen Standortfaktoren darstellt, die für Unternehmensentscheidungen und die Wettbewerbsfähigkeit von ansässigen Unternehmen wichtig sind. Bezüglich nationaler und internationaler Erreichbarkeit, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und der Grösse wie auch der Spezialisierung von Zuliefer- und Kundenmärkten können nur wenige Schweizer Standorte mit Zürich mithalten. Dies gilt allerdings auch hinsichtlich weniger vorteilhafter Faktoren, zum Beispiel der Höhe von Büromieten. Nicht zuletzt auch wegen dieser fundamentalen Unterschiede bei anderen Standortfaktoren gibt es innerhalb der Schweiz nur wenige Standorte, die im Steuerwettbewerb um Unternehmen für Zürich ernsthafte Konkurrenten darstellen.

Dies gilt selbstverständlich nicht im internationalen Wettbewerb, wo Zürich heftig um Unternehmen konkurrieren muss. Allerdings sind auch hier neben der Steuerbelastung weitere Standortfaktoren wichtig, wenn nicht häufig sogar wichtiger als die Steuerbelastung. Die Diskussion darf also nicht alleine auf die Steuerbelastung verengt werden, insbesondere wenn – wie im Fall des Kantons Zürich gegeben – die Steuerbelastung für Unternehmen relativ gering ist. Umgekehrt darf die Steuerbelastung jedoch auch nicht ausgeblendet werden, denn sie stellt eines der wichtigsten Kriterien in der Standortentscheidung dar.

4 Monitoring der Steuergesetzrevisionen

Das Monitoring der Steuergesetzrevisionen hat zum Ziel, Gesetzesänderungen zum Steuerwesen ab dem Jahr 2018 zu erfassen, die bereits in Kraft getreten, beschlossen oder noch im politischen Prozess sind. Die meisten dieser Änderungen stehen im Zusammenhang mit der SV17 (bzw. STAF), die – falls sie realisiert wird – grosse Bewegung in die Steuerlandschaft bringen wird. Die (wichtigsten) im Zusammenhang mit der SV17 geplanten Änderungen werden hier aufgeführt. Dies zum einen auf der Basis der „Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17)“ des Bundesrates vom März 2018 und zum anderen auf aktuelleren Informationen der Kantone.

Die folgende Auswertung beschränkt sich auf den Kanton Zürich, die Nachbarkantone Zürichs, die beiden metropolitanen Zentren Genf und Basel-Stadt, sowie den Kanton Waadt. Die untenstehende Abbildung 4-1 gibt eine kurze Übersicht über die aktuellen Steuergesetzrevisionen in diesen Kantonen ab dem Jahr 2018. Detailliertere Informationen zu den aufgeführten Steuergesetzrevisionen finden sich in der Tabelle 4-2.

Abb. 4-1 Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2018)

	Natürliche Personen				Juristische Personen				
	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer	Abzüge	Dividendenbesteuerung**	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Patentbox	F&E Abzüge	Zinsabzug (NID)
Aargau				2021* ↑	2021* ↓	2021* ↓	2021* ↓	2021* ↓	2021* ↓
Basel-Stadt	2020* ↓			2020* ↑	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓		
Genf				2020* ↑	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓	
Schaffhausen	2018/19 ↓	2018/19 ↓	2020* ↓	2020* ↑	2018/19/20* ↓	2018/19/20* ↓	2020* ↓		2020* ↓
St. Gallen			2020* ↓	2020* ↑	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓	
Schwyz	2019 ↓	2019 ↓			2019/20* ↓	2019/20* ↓	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓
Thurgau				2020* ↑	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓	2020* [?]	
Zug					2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓
Waadt			2020* ↓	2020* ↑	2019* ↓	2020* ↓	2020* [?]	2020* [?]	2020* [?]
Zürich				2023* ↑	2021/2023* ↓	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓	2020* ↓

[Jahrzahl] = Jahr des (geplanten) Inkrafttretens

*: SV17 (sofern keinen aktuelleren Informationen vorliegen, gemäss Botschaft des Bundesrates; ohne geplante Entlastungsbegrenzungen.

** : Die Änderungen hängen mit Senkungen der Unternehmenssteuern im Rahmen der Umsetzung der SV17 zusammen.

[?] noch offen

↑ = Steuererhöhung

↓ = Steuersenkung

↓↑ = Uneindeutige Wirkung

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone, Basel-Stadt, Genf und Waadt. Es werden nur Veränderungen auf Kantonsebene berücksichtigt. Stand der Erhebung: 29.11.2018.

Quelle: BAK Economics, Bundesrat, EFD, Kantone

Tab. 4-2 Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2018)

Kanton	SV17	Status	Erwartetes Inkrafttreten	Steuer-subjekt	Inhalt
ZH	Ja	Parlamentarische Phase	ab 2020	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 21.15% auf 18.19% in zwei Etappen: Senkung des kantonalen Steuersatzes von 8% auf 7% per 1. Januar 2021 (mit Vorlage zur Umsetzung der SV17), Senkung von 7% auf 6% per 1. Januar 2023 (in weiterer Vorlage). Anpassung der Kapitalsteuer geplant (Keine Anpassung beim Tarif, Steuerermässigung von 90% auf Eigenkapital soweit dieses auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt). Einführung Patentbox (90%), Einführung erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen (50%), Entlastungsbegrenzung von 70%. Einführung eines Zinsabzugs (NID) geplant. Verbunden mit der zweiten Senkung der Gewinnsteuer (2023) ist eine Anhebung der Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 50% auf 60%.
SZ	Ja	Parlamentarische Phase	2020	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 15.19% auf 12.51%. Anpassung der Kapitalsteuer geplant (Tarifmassnahmen). Einführung Patentbox (90%), Einführung erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen (50%), Entlastungsbegrenzung von 70%. Keine Einführung eines Zinsabzugs (NID) geplant. Angestrebte Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 50% (unverändert).
SZ	Nein	Vernehmlassung	2019	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des kantonalen Steuerfusses von 170% auf 165%.
SH	Ja	Parlamentarische Phase	2020	Jur. P./ Nat. P.	Schrittweise Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 15.97% auf 12.09%. Anpassung der Kapitalsteuer geplant. Einführung Patentbox (90%), keine Abzüge für F&E-Aufwendungen, Entlastungsbegrenzung von 70%. Einführung eines Zinsabzugs (NID) geplant. Anhebung der Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 50% auf 60% (mindestens während der ersten 5 Jahre). Anhebung des Versicherungsabzuges für natürliche Personen.
SH	Nein	In Kraft / Beschlissen	2018/ 2019	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des kantonalen Steuerfusses von 115% auf 111% im Jahr 2018. Weitere Senkung auf 110% im Jahr 2019.
ZG	Ja	Parlamentarische Phase	2020	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 14.62% auf 12.09%. Anpassung der Kapitalsteuer geplant (Ermässigung für Beteiligungen, Patente und konzernerinterne Darlehen). Einführung Patentbox (90%), Einführung erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen (50%), Entlastungsbegrenzung von 70%. Einführung eines Zinsabzugs (NID) geplant. Angestrebte Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 50% (unverändert).
TG	Ja	Parlamentarische Phase	2020	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 16.43% auf 13.40%. Anpassung der Kapitalsteuer geplant. Einführung Patentbox (40%), erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen noch offen, Entlastungsbegrenzung von 50%. Keine Einführung eines Zinsabzugs (NID) geplant. Anhebung der Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 60% bzw. 50% auf 70%.

SG	Ja	Parlamentarische Phase	2020	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 17.40% auf 14.94%. Anpassung der Kapitalsteuer geplant (direkte Freistellung Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen). Einführung Patentbox (50%), erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen (50%), Entlastungsbegrenzung von 40%. Keine Einführung eines Zinsabzugs (NID) geplant. Anhebung der Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 50% auf 70%. Anhebung des max. Versicherungsabzuges für natürliche Personen um 950 Franken.
AG	Ja	Parlamentarische Phase	2021	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 18.61% auf 17.90%. Anpassung der Kapitalsteuer geplant (Reduktion des Kapitalsteuertarifs auf 0.75 Promille). Einführung einer Patentbox (90%), erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen (50%), mit einer Entlastungsbegrenzung von 70%. Einführung eines Zinsabzugs (NID) geplant. Anhebung der Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 40% auf 60%.
VD	Ja	Parlamentarische Phase	ab 2019	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 21.37% auf 14.00%. Anpassung der Kapitalsteuer geplant. Einführung Patentbox (Höhe offen), Einführung erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen noch offen, mit einer Entlastungsbegrenzung (Höhe offen). Einführung eines Zinsabzugs (NID) noch offen. Angestrebte Dividendenbesteuerung im Privatvermögen von 70% (unverändert). Anhebung der Dividendenbesteuerung im Geschäftsvermögen von 60% auf 70%. Anhebung des Versicherungsabzuges für natürliche Personen um 400 Franken.
GE	Ja	Parlamentarische Phase	2020	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 24.16% auf 13.79%. Anpassung der Kapitalsteuer geplant. Einführung Patentbox (10%), Einführung erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen (50%), Entlastungsbegrenzung von 9%. Keine Einführung eines Zinsabzugs (NID) geplant. Anhebung der Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 60% bzw. 50% auf 70% bzw. 60%.
BS	Ja	Parlamentarische Phase abgeschlossen / Referendum	2020	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 22.18% auf 13.04%. Anpassung der Kapitalsteuer geplant. Einführung Patentbox (90%), keine Abzüge für F&E-Aufwendungen, Entlastungsbegrenzung von 40%. Keine Einführung eines Zinsabzugs (NID) geplant. Anhebung der Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 50% auf 80%. Senkung der Einkommenssteuer für natürliche Personen.

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone, Basel-Stadt, Genf und Waadt. Zudem werden nur Veränderungen auf Kantonsebene berücksichtigt. SV17: Sofern keine aktuelleren Informationen vorliegen, gemäss Botschaft des Bundesrates. Stand der Erhebung: 29.11.2018.

Quelle: BAK Economics, Bundesrat, EFD, Kantone

Quellen

BAK Economics/ ZEW (2017):

BAK Taxation Index 2017 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Zwischenbericht für die Schweiz, Basel/Mannheim.

BAK Economics/ ZEW (2018):

BAK Taxation Index 2017 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Internationales Update, Basel/Mannheim.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2018a):

Steuerbelastung in den Gemeinden 2017, Bern.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2018b):

Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2017, Bern.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2017a):

Steuerbelastung in den Gemeinden 2016, Bern.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2017b):

Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2016, Bern.